



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3/2001

Dresden, den 27. Februar 2001

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

11.	1. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst – SächsBauAPO-hD)	85
19.	1. 2001	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Haushaltsgesetz 2001/2002, Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002 und zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich in den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen	97
23.	1. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft – SächsSchAVO)	98
30.	1. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Aufhebung einer Verordnung	118
9.	2. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wildfütterung (WildfütterungsVO)	119
15.	1. 2001	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Elbwiesen und -altarme“	119
5.	2. 2001	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Waldschlößchenbrücke“ zur Sicherung der Planung für das Bauvorhaben Verkehrszug Waldschlößchenbrücke, Planungsabschnitte 2 und 4 in der Landeshauptstadt Dresden	121
10.	1. 2001	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“	131

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst – SächsBauAPO-hD)

Vom 11. Januar 2001

Aufgrund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befähigung
- § 3 Ziel des Vorbereitungsdienstes

- § 4 Sondervorschriften für Behinderte

Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst

Unterabschnitt 1 Zulassung, Dauer

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Geeigneter Studiengang
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Einstellung, Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 9 Dauer des Vorbereitungsdienstes

Unterabschnitt 2**Ausbildung**

- § 10 Gliederung und Organisation der Ausbildung
- § 11 Einstellungsbehörden, Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen
- § 12 Einführungslehrgang, Arbeitsgemeinschaften, Zusatzveranstaltungen
- § 13 Überwachung der Ausbildung
- § 14 Beurteilung während der Ausbildung
- § 15 Urlaub

**Unterabschnitt 3
Große Staatsprüfung**

- § 16 Zweck der Großen Staatsprüfung
- § 17 Zulassung zur Prüfung
- § 18 Prüfungsabschnitte, Prüfungsstoff
- § 19 Verhinderung, Rücktritt und Säumnis
- § 20 Abnahme der Prüfung
- § 21 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren
- § 22 Verfahrensfehler
- § 23 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 24 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen
- § 27 Abschließende Bewertung, Gesamturteil
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Wiederholung der Prüfung
- § 30 Prüfungsakten

Abschnitt 3**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 31 Übergangsbestimmung
- § 32 In-Kraft-Treten

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtungen

1. Hochbau,
 2. Städtebau,
 3. Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen und
 4. Maschinenwesen und Elektrotechnik/Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung
- im Freistaat Sachsen.

§ 2**Befähigung**

Die Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in der jeweiligen Fachrichtung erlangt, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat und die Große Staatsprüfung bestanden hat.

§ 3**Ziel des Vorbereitungsdienstes**

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, selbständig Aufgaben eines Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der jeweiligen Fachrichtung wahrzunehmen.

(2) Der Vorbereitungsdienst dient der Ausbildung. Der Baureferendar soll – von den Ausbildern betreut – soweit wie möglich eigenverantwortlich tätig sein. Das Ausbildungsziel bestimmt Art und Umfang der ihm übertragenen Arbeiten.

§ 4**Sondervorschriften für Behinderte**

(1) Schwerbehinderten und Gleichgestellten (§§ 1 und 2 Schwerbehindertengesetz (SchwbG)) können auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht eine Arbeitszeitverlängerung sowie andere angemessene Erleichterungen gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die nicht Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht erheblich beeinträchtigt sind.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen. Die Begutachtung durch einen weiteren Arzt kann angeordnet werden.

(4) Während der Ausbildung, für die häusliche Prüfungsarbeit und für die mündliche Prüfung können auf Antrag des Schwerbehinderten oder Gleichgestellten angemessene Erleichterungen gewährt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Über die Erleichterungen bei der Ableistung des Vorbereitungsdienstes entscheidet die Ausbildungsbehörde. Über die Erleichterungen beim Ablegen der Großen Staatsprüfung entscheidet das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten (Oberprüfungsamt).

Abschnitt 2**Vorbereitungsdienst****Unterabschnitt 1****Zulassung, Dauer****§ 5****Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer
1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 6 SächsBG) erfüllt,
 2. in einem Auswahlverfahren nach § 7 zugelassen wurde,
 3. das 35. Lebensjahr, als Schwerbehinderter (§ 1 SchwbG) oder Gleichgestellter (§ 2 SchwbG) das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat,
 4. ein geeignetes (§ 6), mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen Hochschule in gleichgestellten Studiengängen, dessen Abschlussprüfung ein Regelstudium von mindestens acht Fachsemestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) voraussetzt, oder einen nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages anerkannten gleichwertigen Bildungsabschluss nachweist und
 5. über die erforderliche gesundheitliche Eignung verfügt.
- (2) Die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 3 erhöht sich
1. um die Zeit des Grundwehrdienstes, der Wehrübungen sowie des Ersatzdienstes eines Bewerbers, höchstens jedoch um 18 Monate,
 2. für einen Bewerber, der wegen der Betreuung mindestens eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen hat, je Kind um einen Zeitraum von bis zu drei Jahren, längstens jedoch bis zum 38. Lebensjahr.

§ 6**Geeigneter Studiengang**

Geeigneter Studiengang im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist für die

1. Fachrichtung Hochbau ein Studium der Architektur/Städtebau,
2. Fachrichtung Städtebau insbesondere ein Studium der Architektur/Städtebau,
3. Fachrichtung Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen insbesondere ein Studium des Bauingenieurwesens (Studienrichtung zum Beispiel Straßenbau/Straßenverkehr, Verkehrsbauingenieurwesen),
4. Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik/Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung insbesondere ein Studium des Maschinenbaus beziehungsweise der Elektrotechnik.

§ 7**Auswahlverfahren**

Vor der Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob der Bewerber aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet ist.

§ 8**Einstellung, Beendigung des Beamtenverhältnisses**

- (1) Wer die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erhält, wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf von der Einstellungsbehörde zum „Baureferendar“ oder zur „Baureferendarin“ ernannt.
- (2) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.
- (3) Das Beamtenverhältnis des Baureferendars endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Bestehen der Großen Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich bekannt gegeben wird.
- (4) Der Baureferendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. während des Vorbereitungsdienstes ein Umstand nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 oder Nr. 5 rechtfertigen würde,
 2. der Baureferendar in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet und erkennbar ist, dass das Ausbildungsziel voraussichtlich nicht erreicht wird,
 3. der Baureferendar länger als sechs Monate dienstunfähig ist und nicht zu erwarten ist, dass er binnen drei Monaten wieder dienstfähig wird oder
 4. der Baureferendar schuldhaft versäumt, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung fristgemäß zu beantragen.
- (5) Vor der Entlassung nach Absatz 4 ist der Baureferendar anzuhören.
- (6) Über die Entlassung entscheidet die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde.
- (7) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf bleiben unberührt.

§ 9**Dauer des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Große Staatsprüfung. Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Die häusliche Prüfungsarbeit ist während der Ausbildung zu fertigen. Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung schließen sich unmittelbar an die häusliche Prüfungsarbeit an; die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können schon wäh-

rend der Ausbildung abgelegt werden. Die Große Staatsprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende der Ausbildung durchgeführt sein.

- (2) Auf den Vorbereitungsdienst können angerechnet werden:
 1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst,
 2. eine nach dem Studium ausgeübte berufliche Tätigkeit.
 Die Anrechnung erfolgt, wenn und soweit die abgeschlossene Ausbildung oder die berufliche Tätigkeit geeignet ist, den Vorbereitungsdienst zu ersetzen. Alle Anrechnungen zusammen dürfen sechs Monate nicht übersteigen.
- (3) Bei unzureichendem Stand der Ausbildung kann der Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Vorbereitungsdienst soll nicht verlängert werden, wenn jemand aus selbst zu vertretenden Gründen die Zulassungsvoraussetzung nach § 17 Abs. 1 nicht erfüllt.
- (4) Bei Urlaub aus anderen Anlässen (§§ 11 bis 16 Sächsische Urlaubsverordnung [SächsUrlVO] vom 1. Februar 1993 [SächsGVBl. S. 123], zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1996 [SächsGVBl. S. 495], in der jeweils geltenden Fassung), Krankheit, Beschäftigungsverbot nach der Mutterschutzverordnung, Erziehungsurlaub und bei sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als einem Monat jährlich, mit Ausnahme des Erholungsurlaubs, kann die Ausbildung angemessen verlängert werden.
- (5) Die Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 4 trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde.

Unterabschnitt 2 Ausbildung

§ 10**Gliederung und Organisation der Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte, deren Anzahl, Dauer und Inhalt sich aus dem Rahmenausbildungsplan für die jeweilige Fachrichtung (Anlage 1) ergibt.
- (2) Die Ausbildungsbehörde stellt zu Beginn der Ausbildung für jeden Baureferendar einen persönlichen Ausbildungsplan auf, der die Bestimmungen des jeweiligen Rahmenausbildungsplans konkret für den Einzelfall umsetzt. Will sie erheblich vom Rahmenausbildungsplan abweichen, ist hierzu vorher die Zustimmung des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes einzuholen.
- (3) Die Ausbildungsbehörde weist den Baureferendar den einzelnen Ausbildungsstellen zu. Die Ausbildungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass der persönliche Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.

§ 11**Einstellungsbehörden, Ausbildungsbehörden,
Ausbildungsstellen**

- (1) Einstellungsbehörde ist für
 1. die Fachrichtungen Hochbau sowie Maschinenwesen und Elektrotechnik/Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung das Staatsministerium der Finanzen,
 2. die Fachrichtung Städtebau das Staatsministerium des Innern,
 3. die Fachrichtung Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen das Staatsministerium der Finanzen und das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- (2) Ausbildungsbehörde ist für
 1. die Fachrichtungen Hochbau sowie Maschinenwesen und Elektrotechnik/Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung das Staatsministerium der Finanzen,
 2. die Fachrichtung Städtebau das Staatsministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle,
 3. die Fachrichtung Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen das Autobahnamt Sachsen.

(3) Ausbildungsstellen sind die Behörden, denen der Baureferendar zur praktischen und theoretischen Ausbildung durch die Ausbildungsbehörde zugewiesen wird. Welche Stellen das im Einzelfall sein können, ergibt sich aus dem Rahmenausbildungsplan für die jeweilige Fachrichtung (Anlage 1). Ausbildungsstelle kann auf Antrag des Baureferendars oder nach Übereinkunft der beteiligten Stellen in einzelnen Abschnitten auch eine Verwaltung, die sich dem Oberprüfungsamt nicht angeschlossen hat, oder eine sonstige geeignete Stelle sein.

§ 12

Einführungslehrgang, Arbeitsgemeinschaften, Zusatzveranstaltungen

(1) In einem Einführungslehrgang soll dem Baureferendar ein Überblick über den öffentlichen Dienst und die besonderen Aufgaben seiner Fachverwaltung vermittelt werden. In einem Leitfaden sollen ihm das Ziel der Ausbildung erläutert und Hinweise auf die Gliederung der Ausbildung, den Ausbildungsstoff in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und auf die Prüfung gegeben werden.

(2) Die Ausbildung soll durch Lehrgänge, Seminare, Planspiele, Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede sowie durch Exkursionen vertieft werden.

§ 13

Überwachung der Ausbildung

(1) Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Ausbildungsbehörde. Die Ausbildungsbehörde bestellt je Fachrichtung einen Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiter lenken und überwachen die Ausbildung. Sie sollen Beamte des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung mit Berufserfahrung sein, die die Befähigung für die Laufbahn als Laufbahnbewerber erworben haben. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt jeweils dem Leiter der Ausbildungsstelle oder der von ihm beauftragten Person.

(2) Der Baureferendar hat einen Ausbildungsnachweis zu führen und darin eine Übersicht über seine wesentlichen Tätigkeiten zu geben. Der Nachweis ist monatlich dem Leiter der Ausbildungsstelle und vierteljährlich der Ausbildungsbehörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(3) Die Ausbildungsbehörde führt für alle Baureferendare eine Übersicht über den Vorbereitungsdienst.

§ 14

Beurteilung während der Ausbildung

(1) Die jeweilige Ausbildungsstelle beurteilt den Baureferendar unmittelbar vor Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung. Die Beurteilung erstreckt sich auf die Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die Leistung und Führung des Baureferendars und muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht worden ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken. Die Beurteilung muss eine Noten- und Punktzahlbewertung nach § 26 Abs. 2 und 3 enthalten.

(2) Sofern der Abschnitt oder Teilabschnitt bei der Ausbildungsstelle weniger als sechs Wochen dauert, nimmt die Ausbildungsstelle abweichend von Absatz 1 unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung lediglich dazu Stellung, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht wurde.

(3) Die Ausbildungsbehörde gibt am Ende der Ausbildung eine abschließende Beurteilung ab. Diese soll über die Ergebnisse der Ausbildung, die Allgemeinbildung des Baureferendars und über seine Fähigkeit zum freien Vortrag Aufschluss geben.

(4) Die Beurteilungen sind dem Baureferendar in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben und mit ihm zu besprechen. Beurteilungen sind mit einem Vermerk über die Bekanntgabe zu den Personalakten zu nehmen.

§ 15

Urlaub

(1) Der Baureferendar erhält Urlaub nach den Vorschriften für Beamte im Vorbereitungsdienst. Erholungsurlaub (§§ 1 bis 10 SächsUrlVO) ist so zu legen, dass in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet wird. Erholungsurlaub kann auch bereits während der ersten sechs Monate nach der Einstellung bewilligt werden.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann Urlaub aus anderen Anlässen (§§ 11 bis 16 SächsUrlVO) nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewähren, soweit die Sächsische Urlaubsverordnung keine andere Zuständigkeit vorschreibt.

(3) Während der Zeit für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Erholungsurlaub nicht gewährt werden. Urlaub aus anderen Anlässen ist in dieser Zeit nur im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt zulässig. Die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit verlängert sich entsprechend.

Unterabschnitt 3

Große Staatsprüfung

§ 16

Zweck der Großen Staatsprüfung

In der Großen Staatsprüfung hat der Baureferendar nachzuweisen, dass er seine auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden versteht, dass er mit den Aufgaben der Verwaltungen seiner Fachrichtung und mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut ist, wirtschaftlich denken und Leitungsaufgaben übernehmen kann.

§ 17

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur der Baureferendar zugelassen werden, der die Ausbildungszeit für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet hat.

(2) Der Baureferendar hat seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Ausbildungsbehörde zu stellen. Die Ausbildungsbehörde hat dem Baureferendar den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses (§ 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 Nr. 4) schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Ausbildungsbehörde leitet den Antrag mit den darin aufgeführten Unterlagen so rechtzeitig dem Oberprüfungsamt zu, dass er zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit dem Oberprüfungsamt vorliegt.

(4) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet aufgrund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Ausbildungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an den Baureferendar zu. Die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung (§ 14 Abs. 3) nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten.

§ 18

Prüfungsabschnitte, Prüfungsstoff

Die Große Staatsprüfung besteht aus folgenden Abschnitten:

1. häusliche Prüfungsarbeit,
2. schriftliche Arbeiten unter Aufsicht,
3. mündliche Prüfung.

Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 19**Verhinderung, Rücktritt und Säumnis**

(1) Ist ein Baureferendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände daran gehindert, die Prüfung oder Teile der Prüfung abzulegen, hat er dies in geeigneter Form gegenüber dem Oberprüfungsamt unverzüglich nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Baureferendar von der Prüfung zurücktreten; er bedarf hierzu der Zustimmung des Oberprüfungsamtes.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten die bis dahin abgeschlossenen Abschnitte der Prüfung (§ 18 Satz 1) als abgelegt. Das Oberprüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung fortgesetzt wird.

(4) Versäumt der Baureferendar ohne ausreichende Entschuldigung die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder die mündliche Prüfung ganz oder teilweise, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen entscheidet das Oberprüfungsamt. Der Baureferendar erhält einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20**Abnahme der Prüfung**

(1) Die für die Abnahme der Großen Staatsprüfung zuständige Behörde ist das Oberprüfungsamt. Rechtsgrundlage ist das Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1964 (Verkehrsblatt des Bundesministers für Verkehr S. 142).

(2) Die Prüfungen finden am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann sie auch an anderen Orten abhalten lassen.

(3) Der Vorsitz der Kuratoriums des Oberprüfungsamtes bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Es sollen Beamte des höheren Dienstes, die eine Große Staatsprüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrer bestellt werden. Das Kuratorium des Oberprüfungsamtes kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

(4) Die Prüfung wird in den in § 1 genannten Fachrichtungen von Prüfungskommissionen abgenommen, die vom Oberprüfungsamt aus den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse gebildet werden. Die Prüfungskommissionen setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Prüfern, wobei die Besetzung der Prüfungskommissionen je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Die Prüfer werden vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall aus dem Kreis der vom Vorsitz der Kuratoriums des Oberprüfungsamtes bestellten Mitglieder der Prüfungsausschüsse berufen. Der Prüfungskommission soll nach Möglichkeit ein Prüfer aus dem Freistaat Sachsen angehören.

(5) Die Prüfer sind in Prüfungsangelegenheiten an keine Weisungen gebunden. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind hierüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Vertreter leitet die Prüfung. Die Prüfungskommissionen sind bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei weitere Prüfer anwesend sind. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Prüfer an der Prüfung teilgenommen haben. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Der Präsident des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Fall von Amtes wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Beteiligt er sich nicht selbst an der Prüfung, gilt das Gleiche für seinen Stellvertreter.

§ 21**Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren**

(1) Einem Baureferendar, der zu täuschen versucht, der insbesondere die Versicherung der selbständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgibt (§ 23 Abs. 4) oder der bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt (§ 24 Abs. 5) oder der sich sonst eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig macht, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung soll der Baureferendar von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Vorfalles nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Arbeit festgestellt wird, entscheidet der Präsident des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Es kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung angeordnet werden, die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden, der Baureferendar von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Der Baureferendar erhält einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist das Oberprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium des Oberprüfungsamtes die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.

(4) Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 22**Verfahrensfehler**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet ist, die Rechte des Baureferendars, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzen, kann das Oberprüfungsamt auf Antrag des Baureferendars oder von Amtes wegen anordnen, dass von einem bestimmten Baureferendar oder von allen Baureferendaren die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(2) Der Baureferendar hat den Mangel unverzüglich geltend zu machen. Mängel im Prüfungsverfahren kann er nicht geltend machen, wenn seit dem Abschluss des Prüfungsabschnitts, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Von Amtes wegen kann eine Wiederholung der Großen Staatsprüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Abschluss des Prüfungsabschnittes mehr als sechs Monate verstrichen sind.

§ 23**Häusliche Prüfungsarbeit**

(1) Der Baureferendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.

(2) Die Aufgabe wird vom Oberprüfungsamt gestellt und der Ausbildungsbehörde zur Aushändigung an den Baureferendar übersandt. Wird der Baureferendar in einem Fach vertieft ausge-

bildet, soll die häusliche Prüfungsarbeit diesem Fach entnommen werden.

(3) Der Baureferendar muss die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anfertigen und unmittelbar beim Oberprüfungsamt im Original einreichen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Präsident des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Baureferendar hat in diesem Fall unverzüglich einen Antrag bei der Ausbildungsbehörde zu stellen, die diesen mit ihrer Stellungnahme an das Oberprüfungsamt weiterleitet. Bei längerer Verhinderung hat der Baureferendar eine neue Aufgabe ersatzweise zu bearbeiten.

(4) Der Baureferendar hat die Aufgabe in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Dieses ist in einer dem Textteil der Arbeit vorzulegenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen seine Unterschrift tragen.

(5) Hat der Baureferendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ oder einem vom Land Berlin ausgeschriebenen Wettbewerb um den „Peter-Josef-Lenné-Preis“ teilgenommen, kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden, wenn die Wettbewerbsaufgabe unter Beteiligung eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsaufgabe entspricht. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Die Arbeit wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb beurteilt.

(6) Der Baureferendar kann die häusliche Prüfungsarbeit fünf Jahre nach Abschluss der mündlichen Prüfung zurückverlangen, gegebenenfalls jedoch nicht vor Abschluss eines Rechtsstreits zum Prüfungsverfahren. Verlangt der Baureferendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht zurück, wird sie vernichtet.

§ 24

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Baureferendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass er Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfassen, in der gesetzten Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann.

(2) Hat der Baureferendar die häusliche Prüfungsarbeit bestanden, wird er vom Oberprüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung spätestens zwei Wochen vorher geladen.

(3) Aus vier Prüfungsfächern (Anlage 2) hat der Baureferendar je eine Arbeit an vier aufeinander folgenden Werktagen unter Aufsicht schriftlich zu fertigen und jeweils spätestens sechs Stunden nach Ausgabe der Arbeit unterschrieben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten abzugeben. Den rechts- und verwaltungsbezogenen Bereichen der Ausbildung ist mit mindestens einer Arbeit Rechnung zu tragen. Wenn die Ausbildung ein Vertiefungsfach ausweist, soll nach Möglichkeit eine der Arbeiten in diesem Fach gefertigt werden.

(4) Die Aufgaben werden vom Oberprüfungsamt gestellt und der Ausbildungsbehörde in verschlossenem Umschlag übersandt. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag dem Aufsichtführenden weiter, der sie zu Beginn der Prüfung dem Baureferendar aushändigt. Mit der Aufsicht ist ein Beamter des höheren Dienstes oder in Ausnahmefällen ein vergleichbarer Angestellter zu beauftragen.

(5) Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Soll der Baureferendar selbst Hilfsmittel mitbringen, werden ihm diese in der Ladung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe beim Aufsichtführenden zu hinterlegen.

(6) Über den Verlauf der vier schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht fertigt der Aufsichtführende jeweils eine Niederschrift an,

die zu sammeln und am letzten Fertigungstag dem Oberprüfungsamt zu übersenden sind. Die gefertigten Arbeiten sind noch am jeweiligen Fertigungstag zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis den vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilern zur Bewertung zuzuleiten.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Baureferendar neben dem Wissen und Können in seiner Fachrichtung vor allem sein Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei soll er auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit beweisen.

(2) Der Baureferendar wird zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage erstreckt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Kandidaten können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.

(3) Ergibt sich bereits aus dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, dass die Prüfung nicht bestanden ist (§ 27 Abs. 5 Nr. 3 und 4), wird der Baureferendar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Entscheidung trifft das Oberprüfungsamt aufgrund der Bewertungen durch die Prüfer. Die Nichtzulassung ist dem Baureferendar vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Er erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die mündliche Prüfung dauert bei gleichzeitiger Prüfung von drei Kandidaten sechseinhalb Stunden. Diese Regelzeit kann bei weniger Kandidaten angemessen gekürzt werden. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen eines Kandidaten notwendig ist. Dabei soll eine Viertelstunde je Fach nicht überschritten werden.

(5) Als Abschluss der Prüfung hat der Baureferendar einen Vortrag von mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird aus dem Fachgebiet des Baureferendars oder einem sonst interessierenden Gebiet entnommen und ist etwa 20 Minuten vor Halten des Vortrags bekannt zu geben.

(6) Die Prüfung und die Beratung sind nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Beauftragte der obersten Dienstbehörde des Baureferendars und Ausbildungsleiter zugegen sein.

§ 26

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einem Erst- und Zweitprüfer, die Leistungen in der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfern bewertet. Die Bewertungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind schriftlich zu begründen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(3) Den einzelnen Noten sind die folgenden Punktzahlen zugeordnet:

sehr gut:	1.0, 1.3;
gut:	1.7, 2.0, 2.3;
befriedigend:	2.7, 3.0, 3.3;
ausreichend:	3.7, 4.0;
mangelhaft:	5.0;
ungenügend:	6.0.

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 27

Abschließende Bewertung, Gesamturteil

(1) Wenn die häusliche Prüfungsarbeit von einem der beiden Prüfer nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird, entscheidet der zuständige Abteilungs-/Ausschussleiter des Oberprüfungsamtes, ob die Arbeit angenommen werden kann.

(2) Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit und die einzelnen Noten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander vom Prüfungsausschuss oder von der Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt. Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird

1. die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit mit zwei (= 20 vom Hundert),
2. die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit drei (= 30 vom Hundert),
3. die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung mit fünf (= 50 vom Hundert)

multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle hinter dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt.

(4) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten:

sehr gut;
gut;
befriedigend;
ausreichend;
nicht bestanden.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen ist oder
2. der Mittelwert nach Absatz 3 4.01 oder schlechter lautet oder
3. die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „ungenügend“ ist oder die Noten in zwei Fächern „mangelhaft“ sind oder
4. die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „mangelhaft“ ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4.01 oder schlechter lautet oder
5. die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „ungenügend“ ist oder die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ sind oder
6. in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird. Ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten „befriedigend“ oder eine Note „gut“ oder besser gegeben.

(6) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Baureferendar

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig einreicht oder ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht oder

2. nach § 21 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist.

(7) Die Prüfung ist bestanden mit:

„sehr gut“	bei einem Mittelwert von 1.00 bis 1.49,
„gut“	bei einem Mittelwert von 1.50 bis 2.44,
„befriedigend“	bei einem Mittelwert von 2.45 bis 3.34,
„ausreichend“	bei einem Mittelwert von 3.35 bis 4.00.

In Grenzfällen können die Beurteilungen während der Ausbildung und der persönliche Gesamteindruck – hierzu gehört auch der Vortrag (§ 25 Abs. 5) – berücksichtigt werden. Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn bei Anheben des Mittelwertes um 0.1 eine bessere Note des Gesamturteils erreicht wird. Das Anheben darf auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss haben.

(8) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, der Name des Baureferendars, die Einzelnoten der häuslichen Prüfungsarbeit, der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung, die Gesamtnote und die Beurteilung des Vortrags festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüfern zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.

(9) Im Anschluss an die Prüfung wird dem Baureferendar das Ergebnis der Großen Staatsprüfung bekannt gegeben. Ist die Prüfung bestanden, erhält er hierüber eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes, die auch Angaben über die Berufsbezeichnung enthält. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Baureferendar hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 28

Prüfungszeugnis

Mit Bestehen der Prüfung erwirbt der Baureferendar die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in der jeweiligen Fachrichtung. Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Regierungsbaumeister“ oder „Regierungsbaumeisterin“ der betreffenden Fachrichtung zu führen. Hierüber erteilt das Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel versehen; es wird mit einem Bescheid des Oberprüfungsamtes – mit Rechtsbehelfsbelehrung – übersandt.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Baureferendar die Prüfung nicht bestanden, darf er die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich:

1. wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingeht oder vom Prüfungsausschuss nicht angenommen worden ist, auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit,
2. zumindest auf die mit „ungenügend“ und „mangelhaft“ benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht,
3. auf die mit „ungenügend“ oder „mangelhaft“ bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei überwiegend ungenügenden oder mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung beschließen.

(3) Hat der Baureferendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet und damit nicht angenommen worden, hat er innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe zu beantragen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission befindet auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf und schlägt der Einstellungsbehörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildungszeit vor. Sie soll mindestens drei, höchstens zwölf Monate betragen. Der Baureferendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildungszeit die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

(5) Hat der Baureferendar auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann das Kuratorium des Oberprüfungsamtes eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dieses von der Einstellungsbehörde unter Darlegung der besonderen Umstände und mit einer Begründung, dass zu erwarten sei, die Prüfung werde bestanden, befürwortet wird. Das Gesuch ist durch den Baureferendar dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes auf dem Dienstweg zuzuleiten. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 8 Abs. 3 wird hierdurch nicht berührt.

§ 30

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten werden vom Oberprüfungsamt geführt. Der Baureferendar kann auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten des Oberprüfungsamtes innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Großen Staatsprüfung seine Prüfungsakte in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes einsehen.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Übergangsbestimmung

(1) Solange die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern, dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Ausbildung von Baureferendaren und Anwärtern für die Laufbahn des bautechnischen Verwaltungsdienstes vom 16. März 1994 nicht beendet ist, erfolgt für diese Fachrichtungen die Einstellung nach dieser Verordnung,

während für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und die Große Staatsprüfung die Vorschriften des Freistaates Bayern nach Maßgabe des Absatz 2 gelten.

(2) Im Einzelnen gelten anstelle des § 4 und der §§ 9 bis 30

1. die §§ 1 bis 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl. S. 47) sowie

2. für Baureferendare, die

a) den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Juli 2000 begonnen haben und die Große Staatsprüfung spätestens im Jahr 2001 ablegen, §§ 6 bis 16 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD) vom 12. Dezember 1977 (GVBl. S. 740), geändert durch Verordnung vom 21. September 1992 (GVBl. S. 513),

b) den Vorbereitungsdienst nach dem 30. Juni 2000 begonnen haben oder den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Juli 2000 begonnen haben und die Große Staatsprüfung später als im Jahr 2001 ablegen, §§ 7 bis 20 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD) vom 9. Juni 2000 (GVBl. S. 372).

(3) Der Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsvereinbarung oder der Zeitpunkt des Austritts einzelner Fachrichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung wird durch das zuständige Ressort im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Januar 2001

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

Anlage 1(zu § 10 Abs. 1,
§ 11 Abs. 3 Satz 2)**I Rahmenausbildungsplan höherer bautechnischer Verwaltungsdienst
Fachrichtung HOCHBAU**

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
Abschnitt	Dauer (Wochen)		
I	30	Staatliches Hochbau- beziehungsweise Vermögens- und Hochbauamt oder kommunales Hochbauamt beziehungsweise entsprechende öffentlich-rechtliche Körperschaften	Öffentlicher Hochbau: Praxisorientierte Mitarbeit an allen Aufgaben des Bauamtes, insbesondere Vorbereiten und Durchführen von Baumaßnahmen, Entwurfsplanung, Vorbereiten, Aufstellen und Prüfen von Haushaltsunterlagen, Facility-Management, Projektmanagement (delegierbare und nichtdelegierbare Bauherrenleistungen), Begleitung freiberuflich Tätiger, Kostenplanung und Kostensteuerung (Kosten-Leistungs-Rechnung, Mittelbewirtschaftung), Terminplanung/Terminsteuerung, Vertragswesen, Verdingungswesen, Bauüberwachung, Vertragsabwicklung und Abrechnung, Unfallverhütungsvorschriften, Einsatz und Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik im Bauwesen, Rechte und Pflichten der Dienststellenleiterin beziehungsweise des Dienststellenleiters.
II	20	Staatliche oder kommunale Bauverwaltung	Bauordnungswesen: Bauvorschriften und bauaufsichtliche Verfahren: Bauantrag, Baugenehmigungs- und Sonderverfahren (vereinfachtes Freistellungs-, Anzeige-, Zustimmungsverfahren), Ausnahmen und Befreiung/Abweichungen, Bauüberwachung, Abnahmen/Bauzustandsbesichtigungen, Baunebenrecht/Fachplanungsrecht
	9		Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen: Entwicklungsplanung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Entwurf und Verfahren): Flächennutzungsplan (Standortplanung, Verkehrs- und Versorgungsplanung), Bebauungsplan, Sicherung der Bauleitplanung, Besonderes Städtebaurecht, Fachplanungsrecht, Bodenordnung, Wohnungs- und Siedlungswesen
III	12	Mittlere oder oberste Behörde des Bundes oder Landes	Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht – Sonderaufgaben – Obere Bauaufsichtsbehörde: Grundzüge des Staats-, Verwaltungs-, Planungs- und Baurechts, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, Organisations- und Personalangelegenheiten, Geschäftsführung in der Verwaltung, Eingaben/ Petitionen, Haushaltswesen, Denkmalpflege, Umweltschutz, Landes- und Regionalplanung, Programmentwicklung, Wettbewerbswesen, Zustimmung und Befreiung
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
15			Lehrgänge
ca. 12			(Erholungsurlaub)
104		24 Monate	

**II Rahmenausbildungsplan höherer bautechnischer Verwaltungsdienst
Fachrichtung STÄDTEBAU**

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
Abschnitt	Dauer (Wochen)		
I	52	Stadt, Kreis, Wohnungsbauträger, Planungsamt beziehungsweise -abteilung, Bauaufsichtsamt, übergreifende Ämter für Hochbau, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Landschaftspflege und Grünordnung, Liegenschaftswesen, Chef des Planungs- beziehungsweise Baudezernates und andere Dezernate	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen von Kommunalverwaltungen; • Entwicklungs- und Bauleitplanung: Bestandsaufnahme, Analyse, Bedarfsprüfung, Entwurf, städtebauliche Wettbewerbe, Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahren, Abwägung; • Planverwirklichung: Bodenverkehr, Bodenordnung, Bauordnungswesen, Liegenschaftswesen; • Fachplanung und ihre städtebauliche Integration: Städtebauförderung, Wohnungswesen, Hochbau, Verkehr – öffentlicher Nah- und Individualverkehr, Straßenplanung –, Ver- und Entsorgung, Umweltschutz – Luftreinhaltung, Lärmschutz, Wasser- und Bodenschutz –, Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung; • Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung bei städtebaulichen Planungen; • Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen kommunaler Dezernate, zum Beispiel für Finanzen, Schulen, Gesundheit; • Leitung des Planungs- beziehungsweise Baudezernates, politische Gremien, Personalwesen; • Eigene Vorträge und Ausarbeitungen
II	12	Region, Regierungsbezirk, Land, Bund	Aufgaben und Organisation der übergemeindlichen Behörden und übergreifenden Ämter, Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Städtebau, Bauordnungswesen, Genehmigung der Bauleitplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalpflege, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für Planungen; eigene Vorträge und Ausarbeitungen
III	4	wahlweise in Abschnitt I oder II	Vertiefungs- beziehungsweise Wahlgebiete; abschließende Information
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	18		Lehrgänge
	ca. 12		(Erholungsurlaub)
	104	24 Monate	

III Rahmenausbildungsplan höherer bautechnischer Verwaltungsdienst
Fachrichtung BAUINGENIEURWESEN
Fachgebiet Straßenwesen

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
Abschnitt	Dauer (Wochen)		
I	14 (12)*	Autobahnamt, Straßenbauamt	Aufgaben und Organisation der Straßenbauverwaltung, Geschäftsbetrieb eines Amtes: Aufgaben des Amtsvorstandes, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Straßenverwaltung und Straßenrecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, Vermögensverwaltung, Straßenunterhaltung, Verkehrssicherheit, Straßenbetrieb; Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung
II	34 (28)*	Straßenbauamt, Autobahnamt	Vorbereitung und Durchführung von Bauten: Straßenplanung und Straßentwurf; Linienbestimmung, Landschaftsschutz, Lärmschutz, Ökologie, Flächensicherung, Planfeststellung; Grunderwerb, Enteignung, Flurbereinigung; Ausschreibung, Verdingungswesen, Bauvertragsrecht, Baupreisrecht; Verantwortlichkeit, Haftung, Unfallverhütung; Straßenbautechnik, Straßenausstattung, Konstruktiver Ingenieurbau, Bauaufsicht, Überwachung, Gütesicherung; Abnahme und Abrechnung, Gewährleistungsfragen
III	12	Stadtverwaltung	Aufgaben und Organisation der Kommunalverwaltung, Bauleitplanung, Erschließung, Bodenordnung, Bauordnungswesen; Verkehrs- und Versorgungsplanung, Städtischer Tiefbau, Stadthygiene, Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
		Staatliches Umweltfachamt	Aufgaben und Organisation, Grundzüge des Wasserrechts, des Wasserwesens und der Wasserwirtschaft inklusive Siedlungswasserwirtschaft, Gewässerschutz
		Verkehrsbetriebe	Aufgaben, Organisation, Wirtschaftsführung, Grundzüge des Eisenbahnrechts. Einführung in den Eisenbahnbetrieb, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
IV	16 (12)*	mittlere/höhere Instanz	Geschäftsbetrieb, Organisation und Rechtsgrundlagen der technischen Verwaltungen, Grundzüge des Staats-, Verwaltungs- und Privatrechts sowie der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; verwaltungsmäßige Behandlung von Bauvorhaben; Vertiefung im Straßenbaurecht, Grunderwerb, Enteignung, Personalrecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen; Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Fachplanungen anderer Verwaltungen; Planungsmethodik und Informatik, Bedarfsermittlung, Ausbauplanung und Finanzierung, Straßenbauprogramme; Umweltschutz, nationale und internationale Organisationen im Straßenwesen, Führungstechnik
V	12	Auslandsaufenthalt ()* Wahlmöglichkeit – dann gelten bei Ausbildungsdauer die Klammerwerte	Analog zum Ausbildungsinhalt der Ausbildungsabschnitte I, II und IV
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	10		Lehrgänge*
	ca.12		(Erholungsurlaub)
104		24 Monate	

* Soweit für Lehrgänge über die vorgesehenen zehn Wochen hinaus Zeitbedarf besteht, soll dieser zu Lasten der informatorischen Tätigkeit realisiert werden.

IV Rahmenausbildungsplan höherer technischer Verwaltungsdienst
Fachrichtung MASCHINEN- UND ELEKTROTECHNIK
Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
Abschnitt	Dauer (Wochen)		
I	42	Untere staatliche und/oder kommunale Baudienststelle mit maschinen- und elektrotechnischer Abteilung	Allgemeine Angelegenheiten: Aufgaben der Verwaltungen, Organisation, Geschäftsbetrieb, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen. Technische Angelegenheiten: Praktische Mitwirkung bei Planung, Entwurf, Bau, Instandhaltung/Bauunterhalt von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen einschließlich kommunikationstechnischer Anlagen, Betriebsführung, Vergabe von Bauleistungen und Leistungen (VOB, VOL), Abnahme, Abschluss und Abwicklung von Bauverträgen und Ingenieurverträgen, Gewährleistung, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung
II	8	Private, staatliche und/oder kommunale Institutionen mit umfangreichen technischen Anlagen, zum Beispiel Deutsche Telekom AG, Kliniken, Universitäten, Deutsche Bahn AG (DB)	Grundsätze bei Planung, Entwurf, Bau und Instandhaltung von maschinen-, elektrotechnischen und kommunikationstechnischen Anlagen Betrieb und Betriebsführung, Betriebswirtschaft, Unfallverhütung, Energielieferverträge, Tarifwesen, Instandhaltungs- beziehungsweise Inspektions- und Wartungsverträge
	4	Versorgungsunternehmen für Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme	Betrieb von Versorgungs- einschließlich Verteilungsanlagen, Energielieferverträge
III	3	Umweltbehörde, Gewerbeaufsicht	Aufstellung von Genehmigungsbescheiden, Arbeitsschutz, Immissionsschutz
	3	Technische Überwachung (zum Beispiel TÜV)	Einführung in die Abnahme und Inspektion überwachungspflichtiger Anlagen, einschlägige gesetzliche Bestimmungen
	7	Oberfinanzdirektion oder Bezirksregierung als technische Aufsichtsbehörde	Arbeitsgebiete: Recht, Verwaltung, Haushalt, Beamtenrecht, Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Verfassungsrecht, Bauwirtschaft, Vertragsrecht, Verdingungswesen, Preisprüfung, Prüfung und Begutachtung von Entwürfen maschinen- und elektrotechnischer Anlagen
	2	Betrieb und Energieverbrauch überwachende Dienststellen	Betriebsüberwachung, Energiewirtschaft, energiewirtschaftliche Überwachung der Liegenschaften, Datenerfassung und -verarbeitung, Energiekennzahlen
	6	Mittlere oder oberste Landesbehörde als Genehmigungsbehörde	Baurecht: Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren, Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, technischer Arbeitsschutz und Arbeitsrecht, Energieaufsicht, Wasserwirtschaft, Finanzplanung
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	11		Lehrgänge
	ca. 12		(Erholungsurlaub)
	104	24 Monate	

Anlage 2
(zu § 18 Satz 2,
§ 24 Abs. 3 Satz 1)

I Fachrichtung HOCHBAU

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Öffentliches Baurecht
4. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften
5. Grundzüge des öffentlichen Hochbaus und Städtebaus
6. Bautechnik

II Fachrichtung STÄDTEBAU

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Raumordnung
4. Geschichte des Städtebaues, Stadtplanung und Stadtentwicklung
5. Technische Elemente des Städtebaus
6. Fachrecht

III Fachrichtung BAUINGENIEURWESEN
Fachgebiet Straßenwesen

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften
4. Raumplanung und städtische Infrastruktur
5. Straße und Verkehr
6. Ingenieurbauwerke

IV Fachrichtung MASCHINENWESEN UND
ELEKTROTECHNIK

Fachgebiet Maschinen- und
Elektrotechnik in der Verwaltung

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften
4. Elektrotechnische Anlagen
5. Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen
6. Sondergebiete der Maschinen- und Elektrotechnik

Berichtigung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zum Haushaltsgesetz 2001/2002, Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002 und zum
Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich in den
Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen
Vom 19. Januar 2001

Nachstehend aufgeführte Gesetze werden wie folgt berichtigt:

1. Dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Haushaltsgesetz 2001/2002) und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2001 und 2002 vom 15. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 502) wird nach der Überschrift folgende Zeile eingefügt:
„Der Sächsische Landtag hat am 15. Dezember 2000 das folgende Gesetz beschlossen:“
2. Dem Gesetz über die Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2001 und 2002 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002) und zur Änderung der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513) wird nach der Überschrift folgende Zeile eingefügt:
„Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2000 das folgende Gesetz beschlossen:“

3. Dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 521) wird nach der Überschrift folgende Zeile eingefügt:
„Der Sächsische Landtag hat am 12. Dezember 2000 das folgende Gesetz beschlossen:“

Dresden, den 19. Januar 2001

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Dr. Schweisfurth
Abteilungsleiter

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen
der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten
(Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und
Forstwirtschaft – SächsSchAVO)

Vom 23. Januar 2001

Aufgrund von § 46 Abs. 3 Satz 2, § 48 Abs. 4 und 7 und § 119 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausgleichspflicht
- § 3 Ausgleichsberechtigter und Ausgleichspflichtiger
- § 4 Grundsätze des Ausgleichs und Ausgleichsvoraussetzungen
- § 5 Höhe des Ausgleichs
- § 6 Versagung des Ausgleichs
- § 7 Öffentlich-rechtliche Verträge
- § 8 Ausgleichsverfahren
- § 9 Verfahrensfristen
- § 10 Verfahrenskosten
- § 11 Überwachung
- § 12 Besondere Pflichten und Aufzeichnungen für das Ausgleichsverfahren
- § 13 Befreiungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 In-Kraft-Treten

- Anlage 1 Schutzbestimmungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten für die Land- und Forstwirtschaft
- Anlage 2.1 Schlagkarte 1
- Anlage 2.2 Schlagkarte 2
- Anlage 2.3 Schlagkarte 3
- Anlage 2.4 Schlagkarte 4
- Anlage 2.5 Schlagkarte 5
- Anlage 2.6 Abkürzungen für Schlagkarten 1 bis 4
- Anlage 3 Verfahren zur Bestimmung des Nitrat-Stickstoffgehaltes im Boden

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung einschließlich der Anlagen 1 bis 3 gilt für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und ergänzt Wasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnungen nach § 46 Abs. 3 und § 48 Abs. 1 SächsWG.
- (2) Sie gilt nicht für Gewächshäuser und Anbausysteme, bei denen aufgrund baulicher Maßnahmen eine Verlagerung von Nitrat sowie von Pflanzenschutzmitteln und ihrer Abbauprodukte in den Untergrund ausgeschlossen ist.
- (3) Anderweitige Regelungen innerhalb von festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bleiben unberührt. Die in Anlage 1 aufgeführten Schutzbestimmungen sind einzuhalten. Die Vorschriften dieser Verordnung über Wasserschutzgebiete und Wasserschutzgebietsverordnungen gelten entsprechend für Heilquellenschutzgebiete und Heilquellenschutzgebietsverordnungen.

§ 2

Ausgleichspflicht

- (1) Haben Anordnungen in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen zum Inhalt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist ein finanzieller Ausgleich zu leisten. Der Anspruch besteht für erhöhte Anforderungen
1. in festgesetzten Wasserschutzgebieten nach § 48 Abs. 1 SächsWG,
2. in den nach § 48 Abs. 5 SächsWG durch vorläufige Anordnung geschützten, als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebieten,
3. in den auf der Grundlage von § 29 des Wassergesetzes (WG) vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Wasserversorgung beschlossenen Trinkwasserschutzgebieten sowie
4. in Heilquellenschutzgebieten nach § 46 Abs. 3 SächsWG.
- (2) Zur landwirtschaftlichen Nutzung zählen auch erwerbsmäßiger Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau.
- (3) Forstwirtschaftlich genutzt ist jede Waldfläche im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 330, 333).
- (4) Für die in Anlage 1 Nr. 3.2 genannten Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ein Ausgleich geleistet, soweit nicht deren Anwendung nach der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1997 (BGBl. I S. 60), außerhalb von Wasserschutzgebieten verboten ist.
- (5) Die Entscheidung über den Ausgleich ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall auszusprechen, dass der Ausgleich der Genehmigungspflicht der Artikel 87 bis 89 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766), zuletzt geändert durch den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 (BGBl. 1998 II S. 387, BGBl. 1999 II S. 416) unterliegt und die Europäische Kommission die Genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages (ABl. EG Nr. L 83 S. 1) abschließend nicht erteilt.

§ 3

Ausgleichsberechtigter und Ausgleichspflichtiger

- (1) Ausgleichsberechtigter ist, wer ein im Wasserschutzgebiet liegendes Grundstück land- oder forstwirtschaftlich als Eigentümer, Pächter oder dinglich Berechtigter bewirtschaftet.
- (2) Ausgleichspflichtiger ist der Freistaat Sachsen.

§ 4

Grundsätze des Ausgleichs und Ausgleichsvoraussetzungen

- (1) Der Ausgleich wird als Einzel- oder als Pauschalausgleich geleistet. Für forstwirtschaftlich genutzte Flächen wird nur ein Einzelausgleich geleistet. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen wird in der Regel nur ein Pauschalausgleich geleistet.

(2) Der Ausgleich wird auf Antrag für die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus der Einhaltung der in Anlage 1 aufgeführten Schutzbestimmungen und Bewirtschaftungsregeln ergeben, an die Ausgleichsberechtigten geleistet.

(3) Der Ausgleich setzt den Nachweis von Tatsachen voraus, aus denen sich die wirtschaftlichen Nachteile gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ergeben. Der Pauschalausgleich wird anteilig geleistet, wenn ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt. Der begonnene Monat zählt als voller Monat.

(4) Bei Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wird der Ausgleich nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 gewährt.

(5) Sofern es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, können in den einzelnen Wasserschutzgebietsverordnungen weitere über das Maß dieser Verordnung hinausgehende Schutzbestimmungen für die Land- oder Forstwirtschaft erlassen werden. Die dadurch entstandenen wirtschaftlichen Nachteile sind im Wege des Einzelausgleiches oder nach Absatz 4 auszugleichen.

(6) Der Ausgleichsberechtigte ist verpflichtet, der gesetzlich gebotenen Schadensminderungspflicht zu entsprechen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann das Staatliche Amt für Landwirtschaft den Ausgleich angemessen herabsetzen.

§ 5

Höhe des Ausgleichs

(1) Der Ausgleichsberechtigte erhält für die Mehraufwendungen, die ihm aufgrund des Einhaltens der in Anlage 1 aufgeführten Bewirtschaftungsregeln entstehen, einen pauschalen Ausgleichsbetrag von 165 DM pro Hektar und Jahr. Für den Ausgleichszeitraum 2000 wird letztmalig ein Pauschalausgleich in Höhe von 220 DM pro Hektar gezahlt.

(2) Ergibt sich für den Berechtigten eine Ausgleichsleistung von weniger als 100 DM pro Jahr, so wird kein Ausgleich gewährt.

(3) Die Höhe des Einzelausgleichs wird durch Schätzung ermittelt. Sie bemisst sich nach den Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen wird mindestens der Pauschalausgleich nach Absatz 1 geleistet.

§ 6

Versagung des Ausgleichs

(1) Ein Ausgleich wird nicht geleistet, wenn die wirtschaftlichen Nachteile, die aus der Einhaltung der Schutzbestimmungen nach Anlage 1 entstehen, durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

(2) Ein Einzelausgleich wird nicht gewährt, soweit es dem Landwirt nach seinen betrieblichen Verhältnissen zumutbar ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Insbesondere hat er darzulegen, aus welchen Gründen die ausgleichspflichtige Nutzung nicht auf Grundstücken außerhalb des Wasserschutzgebietes vorgenommen werden konnte.

(3) Der Ausgleich wird nicht geleistet, wenn der Ausgleichsberechtigte einer Schutzbestimmung gemäß Anlage 1, einer Anordnung oder einer Auflage, die sich auf die Bewirtschaftung und den Gewässerschutz bezieht, zuwider handelt. Überschreitet der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 ermittelte Nitrat-Stickstoff-Gehalt den doppelten Grenzwert, so gilt als nachgewiesen, dass einer der Schutzbestimmungen der Anlage 1 Nr. 2.3 bis 2.7 oder 3.5 bis 3.10 zuwider gehandelt wurde. Dies gilt nicht, wenn Beobachtungen an Vergleichsflächen oder amtliche gebiets- und nutzungsspezifische Auswertungen ergeben, dass die Einhaltung des Grenzwertes auch bei Beachtung der Schutzbestimmungen gemäß Anlage 1 nicht möglich war. Die Zuwiderhandlung gegen

eine der in Satz 2 genannten Schutzbestimmungen gilt auch als nachgewiesen, wenn der vierfache Grenzwert überschritten ist.

§ 7

Öffentlich-rechtliche Verträge

(1) Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen und die Zahlung von Ausgleichsleistungen kann durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen den Landwirten oder Waldbesitzern und dem Freistaat Sachsen vereinbart werden, wenn

1. ein Landwirt oder Waldbesitzer, dessen bewirtschaftete Flächen insgesamt oder zum Teil in einem Schutzgebiet nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 liegen, diese so umstrukturiert, dass eine Minderung vorhandener Gewässerbelastungen zu erwarten ist,
2. zum Zwecke des Gewässerschutzes über die Anordnungen der einzelnen Wasserschutzgebietsverordnung oder dieser Verordnung hinausgehende Nutzungsbeschränkungen eingehalten werden oder
3. im Einzelfall in einem hydrogeologisch abgegrenzten Einzugsgebiet einer Wasserfassungsanlage von der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes insgesamt oder teilweise abgesehen wird.

(2) Die Höhe des Ausgleichs wird für die sich aus der Einhaltung der in Anlage 1 und in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung festgesetzten Schutzbestimmungen oder Bewirtschaftungsregeln als auch für die sich aus sonstigen vertraglich vereinbarten Nutzungsbeschränkungen ergebenden wirtschaftlichen Nachteile nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 1 bis 3 einmalig für die gesamte Vertragslaufzeit ermittelt. Für die Einhaltung der Schutzbestimmungen dieser Verordnung wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mindestens der Pauschalausgleich nach § 5 Abs. 1 geleistet.

(3) Bei Abschluss der Verträge nach Absatz 1 wird der Freistaat Sachsen durch das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft vertreten. Die Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Musterverträge werden vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erarbeitet und bekannt gegeben.

§ 8

Ausgleichsverfahren

(1) Für Anträge auf Ausgleichsleistungen sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben werden. Die Vordrucke sind in den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft, den Staatlichen Umweltfachämtern und in der zuständigen Wasserbehörde zu erhalten.

(2) Im Antrag sind für jedes land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstück Angaben über die Größe und die Nutzung im Laufe des Jahres, für das die Ausgleichszahlung beantragt wird, zu machen.

(3) Im Antrag ist zu erklären, dass die Schutzbestimmungen nach dieser Verordnung eingehalten wurden und ob für die wirtschaftlichen Nachteile, die aus dem Einhalten der Bewirtschaftungsregeln nach Anlage 1 entstehen, anderweitig Ersatzleistungen beantragt oder erlangt wurden.

(4) Antragsberechtigt ist, wer am 15. Februar des Ausgleichszeitraumes Bewirtschafter ist.

(5) Für die Bewilligung des Ausgleichs ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsberechtigte seinen Betriebssitz hat. Liegt dieser außerhalb des Freistaates, so ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die von ihm bewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in Gebieten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 liegen.

§ 9**Verfahrensfristen**

(1) Die Anträge sind jährlich bis zum 31. Mai für das vergangene Kalenderjahr (Ausgleichszeitraum) zu stellen. Für Anträge auf Ausgleich nach § 7 gelten die vertraglich vereinbarten Fristen.

(2) Die Auszahlung der Ausgleichsleistungen soll jeweils bis zum 1. Dezember des auf den Ausgleichszeitraum folgenden Jahres erfolgen.

§ 10**Verfahrenskosten**

Der Ausgleichspflichtige trägt die Verfahrenskosten des Ausgleichsverfahrens.

§ 11**Überwachung**

(1) Neben den für die Gewässerüberwachung zuständigen Wasserbehörden wirken die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft sowie die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft an der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung mit. Dabei obliegen ihnen die Aufgaben von technischen Fachbehörden im Sinne von § 118 Abs. 2 SächsWG. Die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für

1. die Untersuchung von Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben sowie die Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
2. die gebiets- und nutzungsspezifische Auswertung nach § 6 Abs. 3 Satz 3,
3. die Mitwirkung an der Überwachung der Verpflichtungen nach § 12 Abs. 1.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Gewässer-, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Entschädigung zu entnehmen.

(3) Der Nitrat-Stickstoff-Gehalt wird aufgrund von Bodenproben aus 0 bis 0,60 m Tiefe nach Maßgabe der Anlage 3 bestimmt. Dabei darf der Grenzwert von 45 Kilogramm Nitrat-Stickstoff pro Hektar im Boden nicht überschritten werden. Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn nach dem Ende der Vegetationsperiode in einer Mischprobe aus den Horizontaleinzelproben ein Wert von 90 Kilogramm Nitrat-Stickstoff pro Hektar im Boden (doppelter Grenzwert) nicht überschritten wird.

§ 12**Besondere Pflichten und Aufzeichnungen für das Ausgleichsverfahren**

(1) Der Landwirt hat die schlagbezogenen Betriebsdaten über

1. die Größe der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke,
2. die Fruchtfolge der letzten drei Jahre,
3. Menge, Art und Zeitpunkt von Dünger- und Pflanzenschutzmittelgaben,
4. die Angaben zur Ermittlung des Düngedarfs,
5. Bodenbearbeitungs- und Bewirtschaftungsverfahren und
6. Ergebnisse von Untersuchungen nach Absatz 2

in Schlagkarten gemäß den Anforderungen nach dem Muster der Anlagen 2.1 bis 2.5 sowie die Ergebnisse der Düngedarfsermittlung nach Anlage 1 Nr. 2.3 aufzuzeichnen.

(2) Vor Vegetationsbeginn soll der jeweilige verfügbare Stickstoffgehalt des landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Bodens durch Untersuchung nach der N_{\min} -Methode festgestellt werden. Vor dem Anbau von Zuckerrüben kann der verfügbare Stickstoffgehalt auch durch die Elektro-Ultra-Filtrationsmethode (EUF-Methode) ermittelt werden. Der Landwirt ist verpflichtet, bei Flächeneinheiten (Schlägen) über zwei Hektar diese Untersuchungen vornehmen zu lassen. Auf Dauergrünland sowie auf andere Grundstücke, auf denen während des Aus-

gleichszeitraumes bis zur Hauptfruchternte keine stickstoffhaltigen Düngemittel aufgebracht werden, finden die Vorschriften dieses Absatzes keine Anwendung.

(3) Der Waldbesitzer hat die schlagbezogenen Betriebsdaten über

1. Größe des forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks,
2. Menge, Art und Zeitpunkt von Dünge- und Pflanzenschutzmittelgaben und
3. sonstige gewässerschutzrelevante Bewirtschaftungsmaßnahmen

für den Zeitraum aufzuzeichnen, für den er einen Ausgleich beantragt.

(4) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 oder 3 sind innerhalb einer Woche nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme vorzunehmen.

(5) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 oder 3 sind vom Ausgleichsberechtigten fünf Jahre aufzubewahren und insbesondere zum Nachweis des Vorliegens der Ausgleichsvoraussetzungen auf Verlangen den für die Überwachung zuständigen Behörden vorzulegen.

§ 13**Befreiungen**

(1) Von den Bestimmungen der Anlage 1 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung der Vorschrift zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder für eine Übergangszeit keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie bedarf der Schriftform.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048, 2052), in der jeweils geltenden Fassung und § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer als land- oder forstwirtschaftlicher Nutzer in Schutzgebieten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Schutzbestimmung nach Anlage 1 Nr. 1 zuwider handelt;
2. entgegen Anlage 1 Nr. 2.2 Wirtschaftsdünger, Sekundärrohstoffdünger, mineralische Düngemittel und Silagesickersäfte sowie Pflanzenschutzmittel in einem fünf Meter breiten Randstreifen von Oberflächengewässern ausbringt;
3. entgegen Anlage 1 Nr. 2.4 Satz 1 die mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdüngern auszubringende Gesamtstickstoffmenge überschreitet;
4. entgegen Anlage 1 Nr. 2.5 Dauergrünland umbricht;
5. entgegen Anlage 1 Nr. 2.7 die dort genannten Stoffe so umlädt oder abfüllt, dass eine Gewässerverunreinigung eintritt;
6. entgegen Anlage 1 Nr. 3.1 Pflanzenkompostierungsanlagen betreibt;
7. entgegen Anlage 1 Nr. 3.2 Pflanzenschutzmittel anwendet;
8. entgegen Anlage 1 Nr. 3.5 Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Abwasser, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aufbringt;
9. entgegen Anlage 1 Nr. 3.6 Festmist und ähnliche Stoffe aufbringt;
10. entgegen Anlage 1 Nr. 3.7 Düngemittel und Silagesickersaft ausbringt;

11. entgegen Anlage 1 Nr. 3.8 stickstoffhaltige Mineraldünger ausbringt;
 12. entgegen Anlage 1 Nr. 3.9 und 3.10 Wirtschaftsdünger, Mineraldünger, Klärschlamm lagert;
 13. entgegen Anlage 1 Nr. 3.11 Foliensilos errichtet und betreibt;
 14. entgegen Anlage 1 Nr. 3.15 Intensivbeweidung oder Pferche betreibt;
 15. entgegen Anlage 1 Nr. 3.16 Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung errichtet und erweitert;
 16. entgegen Anlage 1 Nr. 3.17 Gemüsebaubetriebe, Hopfenanlagen oder Tabakanbauflächen neu anlegt oder erweitert;
 17. entgegen Anlage 1 Nr. 3.18 dem Schwarzbracheverbot, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, zuwider handelt;
 18. entgegen Anlage 1 Nr. 3.20 Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden behandelt;
 19. entgegen § 11 Abs. 2 das Entnehmen von Wasser, Bodenbestandteilen, Pflanzen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Untersuchung nicht duldet;
 20. eine durch Befreiung nach § 13 zugelassene Handlung vornimmt, ohne eine mit der Befreiung verbundene vollziehbare Auflage zu erfüllen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 200 000 DM geahndet werden.

§ 15

Übergangsregelung

Bewirtschaftungsbeschränkungen und -verbote für die Land- oder Forstwirtschaft in den gemäß § 139 SächsWG fortgeltenden Trinkwasserschutzgebieten werden durch die Schutzbestimmungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach dieser Verordnung ersetzt.

§ 16

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft – SächsSchAVO) vom 30. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1178) außer Kraft.

Dresden, den 23. Januar 2001

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Anlage 1

(zu §§ 1, 2, 4, 6, 7
und 12 bis 14)

Schutzbestimmungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten für die Land- und Forstwirtschaft

1 Schutzbestimmungen für die Fassungszone (Zone I)

In der Fassungszone sind nur folgende land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gestattet:

- 1.1 Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzufahren.
- 1.2 Forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und

Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Verzicht auf Kahl-schlag und Wurzelstockbeseitigung.

1.3 Extensive Fischerei.

2 Schutzbestimmungen für die engere (Zone II) und weitere Schutzzone (Zone III)

- 2.1 Jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird, sind zu unterlassen.
- 2.2 Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger, mineralischen Düngemitteln, Sekundärrohstoffdünger und Silagesickersäften sowie Pflanzenschutzmitteln in einem 5 m breiten Randstreifen von Oberflächengewässern ist verboten. Dies gilt nicht für das Ausbringen von kohlesauerm Kalk und Carbokalk.
- 2.3 Die landwirtschaftliche Nutzung darf nur mit einer um 20 vom Hundert reduzierten Stickstoffdüngung gegenüber der ordnungsgemäßen (bedarfsgerechten) Stickstoffdüngung auf der Grundlage eines vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft zugelassenen Düngeprogramms oder zugelassener Düngeempfehlungen erfolgen. Die Beschränkungen der Höhe der Stickstoffdüngung nach Satz 1 gilt nicht beim Anbau von Sommergerste, Zuckerrüben, Ackergras, Klee- und Luzernegras sowie bei Grünlandnutzung.
- 2.4 Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdüngern auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf unter Anrechnung der unvermeidbaren Ausbringungsverluste gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835, 1851), bei Ackerland 135 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Vor der Ausbringung von Wirtschaftsdünger ist der Gehalt an Nährstoffen (Stickstoff, Phosphor und Kali) zu bestimmen oder anhand von Richtwerttabellen zu schätzen und in die Gesamtdüngeplanung einzubeziehen. Die beim Weidegang anfallenden Nährstoffe sind anzurechnen.
- 2.5 Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
- 2.6 Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch in Höhenlagen über 300 m HN nicht vor dem 1. November und in den übrigen Lagen nicht vor dem 15. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) oder Zwischensaat zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnerriaps, Körnerribsen und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreideernte in Höhenlagen über 300 m HN nach dem 31. August, in den übrigen Lagen nach dem 10. September erfolgt oder nach der Ge-

treideernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturarten (zum Beispiel Porree, Kohl, Zuckerrüben, Sonnenblumen und Mais), sofern nach der Ernte bis zum 1. November in Höhenlagen über 300 m HN und bis zum 15. November in den übrigen Lagen keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird.

- 2.7 Das Umladen und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Mineraldünger

von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringergerät ist so durchzuführen, dass eine Gewässer-Verunreinigung nicht eintritt.

- 2.8 Durch Beregnung darf eine Bodenfeuchte von 80 vom Hundert der Feldkapazität nicht überschritten werden. Die Einzelgabe darf 20 mm auf leichten und 30 mm auf anderen Böden nicht überschreiten.
- 3 Des Weiteren gelten in der engeren Schutzzone (Zone II) und weiteren Schutzzone (Zone III) folgende Verbote und Beschränkungen:

Beschränkungen und Verbote in der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II und III)

V – verboten

b – beschränkt zugelassen unter folgenden Auflagen

Lfd. Nr.	Schutzbestimmungen	Schutzzone	
		II	III
3.1	Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen	V	b: sofern das Sickerwasser oder Sickersaft nicht schadlos aufgefangen werden, verboten
3.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	Anwendung nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Verbot der Ausbringung von in der jeweils gültigen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage	
3.3	Ausbringung von PSM aus Luftfahrzeugen	V	V
3.4	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	V	b: außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen verboten
3.5	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Abwasser, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen	V	b: außer 15. Oktober bis 15. Februar Auf begrünten Flächen dürfen jeweils nach der letzten Ernte innerhalb der Vegetationsperiode bis zum Verbotszeitraum maximal 40 Kilogramm Ammonium-Stickstoff je Hektar ausgebracht werden. Dies gilt für acker- und gartenbaulich genutzte Flächen, wenn jeweils nach der letzten Ernte die Ausbringung zu a) Feldgras, Grassamen, Untersaaten oder Zwischenfrüchten, soweit der Leguminosenanteil jeweils unter 50 vom Hundert liegt, b) Winterraps, Winterrüben oder Wintergerste jeweils in Verbindung mit einer Getreidestroh-düngung erfolgt. Die Ausbringung zu anderen Herbstsaaten ist nur zulässig, soweit durch eine Bodenuntersuchung nach der N_{min} -Methode ein Stickstoffdüngbedarf vor der Ausbringung auf der Grundlage einer Empfehlung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft nachgewiesen wird.
3.6	Aufbringen von Festmist und ähnlichen Stoffen	b: auf Ackerflächen verboten vom 1. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird	

Lfd. Nr.	Schutzbestimmungen	Schutzzone	
		II	III
3.7	Ausbringen von Düngemitteln und Silagesickersaft auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	V	V
3.8	Aufbringen von stickstoffhaltigem Mineraldünger	b: Begrünte Flächen einschließlich Dauergrünland außer vom 15. Oktober bis 15. Februar Nach der Ernte bis zum Beginn der Sperrzeit dürfen maximal 40 Kilogramm Stickstoff je Hektar ausgebracht werden Sonstige Flächen außer von der Ernte bis 15. Februar; bei Frühanbau unter Folie oder anderen Abdeckungen endet der Verbotszeitraum am 15. Februar	
3.9	Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot, Stallmist) sowie von fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm	V	b: außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen verboten
3.10	Lagerung von festem Mineraldünger	b: ohne Abdeckung und dichten Boden verboten, ausgenommen eine Lagerung von kohle-saurem Kalk innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten	
3.11	Errichten und Betreiben von Foliensilos (Freigärhaufen, Feldmieten)	V	V
3.12	Errichten und Betreiben von Siloanlagen	V	b: außerhalb von ortsfesten, dauerhaft dichten Anlagen verboten
3.13	Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	V	b: Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton), Stahlbetonfertigteilen oder Betonschalungssteinen sind zulässig, wenn sie einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage oder mit gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind. Alle anderen unterirdischen Anlagen sind verboten. Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und alle fünf Jahre wiederkehrend zu prüfen.
3.14	Errichten und Erweitern von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten	V	b: Behälter müssen mit Sickerwasserkontrollleinrichtung ausgestattet sein
3.15	Intensivbeweidung, Pferche	V	–
3.16	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung	V	b: wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann
3.17	Neuanlage und Erweiterung von Gemüsebaubetrieben sowie Hopfenanlagen und Tabakanbauflächen	V	–

Lfd. Nr.	Schutzbestimmungen	Schutzzone	
		II	III
3.18	Verhinderung einer Begrünung der Bodenoberfläche durch wiederholte Bodenbearbeitung (Schwarzbrache)	V: ausgenommen, sofern Anlage 1 Nummer 2.6 eine Ausnahme zulässt	
3.19	Nasskonservierung von Rundholz	V	V: ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Stammholz und wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die engere Schutzzone oder Fassungszone passiert
3.20	Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden	V	b: nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
3.21	Anlage und Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	V: ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
3.22	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	V	V
3.23	Teichwirtschaft	b: Verzicht auf mineralische und organische Düngung (ausgenommen Kalkung der Fischteiche)	
3.24	Abwasserverregnung	V	V
3.25	Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer	V	V

Freistaat Sachsen  **Sachsen**

Blatt _____ von _____

Schlagkarte 1

Grunddaten des Betriebes sowie der Flächen des Acker- und Grünlandes

grau unterlegte Felder sind Pflichtangaben nach § 12 Abs. 1 SächsSchAVO

Betrieb

Betriebs-Nr.: _____

Straße: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

PLZ/Ort: _____

Flächen

Datum	Betriebsgröße (ha LN)	Ackerland (ha)	Grünland (ha)	Berechnungsfläche (ha)
		Ackerland	Grünland	Ackerland
				Grünland

Klima

Klimazone: _____ Phänozone: _____ Wetterdatenmessstelle: _____ Immission (Name/Stufe): _____

Niederschlagsmessstellen: _____

mittlere Jahrestemperatur: _____ Jahresniederschlagshöhe: _____ mittlere Temperatur in der Vegetationszeit: _____ Niederschlagshöhe in der Vegetationszeit: _____

Standortgrunddaten


Feldstücke	Schlag	Schlagname	Schlagkartenführung/Datum	Fläche (ha)	A/G	Bodenzahl ¹⁾	Acker-, Grünlandzahl ¹⁾	Bodenart	Entstehung	Feinanteil (%)	Bodentiefe (cm)	Höhenlage (m)	Steiligkeit (Vol.-%)	Hangneigung (%)	Hanglänge (m)	Waserverhältnis	PS-Prognosezone	Waserschutzgebiet	Schutzgebiet	
-			Beginn Ende	(ha) (ar)						(%)	(cm)	(m)	(Vol.-%)	(%)	(m)					
-																				
-																				
-																				
-																				
-																				
-																				
-																				
-																				

¹⁾ wenn Acker-, Grünlandzahl nicht vorhanden, dann Bodenzahl angeben

Bodenuntersuchung

Feldstück	Schlag	Datum	Proben-Nr.	Humusgehalt (%)	N _t (%)	pH-Wert		VS		P	Mg		Datum	Wert (mg/1 000 g)		Wirkstoff/Bezeichnung
-																
-																
-																
-																
-																
-																
-																
-																
-																

Feldstück	Schlag	Datum	Proben-Nr.	Mikronährstoffe (mg/1 000 g)								Schwermetalle (mg/1 000 g)										
				B	Cu	Mn	Mo	Zn	S		Datum	Cd	Pb	Hg	As	Ni						
-																						
-																						
-																						
-																						
-																						
-																						
-																						
-																						

 Freistaat Sachsen	Schlagkarte 2 Ackerland	grau unterlegte Felder sind Pflichtangaben nach § 12 Abs. 1 SächsSchAVO
Blatt _____ von _____		

Schlag

Feldstück-Schlag: <input style="width:90%;" type="text"/>	Schlagname: _____	Erntejahr: _____	Schlagkartenführung: _____
			Beginn: _____
			Ende: _____

Bestellung						Saat-/Pflanzgut			Produktionsziel				
Fruchtart	Datum Bestellung	Arbeitsart	Gerät	Arbeitszeit (h)	Körner bzw. Pflanzen/m ²	Abstand (cm)	Fläche (ha)	Sorte	TKM (g)	Keimfähigkeit (%)	Anbau stufe	Ertrag (dt/ha)	Verwendung
						i. d. Reihe	zw. Reihen						

Bonituren/Messwerte				N _{min} -Untersuchung (kg/ha)				
Datum	EC	Bezeichnung	Ergebnisse	NH ₄ (0 - 30 cm)	NO ₃ (30 - 60 cm)	NH ₄ (30 - 60 cm)	NO ₃	Summe N _{min}
			Wert 1	Wert 2	Wert 3			
		Aufgang						
		Pflanzendichte zu Vegetationsbeginn						

PSM-Einsatz/Bewässerung								
Datum	EC	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Arbeitszeit (min)	Gerät	Mittel	Menge je ha	Fläche (ha)

Ernte								
Datum	EC	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Arbeitszeit (min)	Gerät	Hauptprodukt Ertrag (dt/ha)	Nebenprodukt Ertrag (dt/ha)	Fläche (ha)


Bodenbearbeitung/Pflege						
Datum	EC	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Arbeitszeit (min)	Gerät	Fläche (ha)

Organische Düngung (einschließlich Grunddüngung)										
Datum	EC	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Arbeitszeit (min)	Gerät	Düngerart/Tier	Menge (dt/ha; m ³ /ha)	Fläche (ha)	TS (%)	Nährstoffgabe (kg/ha)

Mineralische Düngung													
Datum	EC	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Arbeitszeit (min)	Gerät	Düngerart	Menge (dt/ha)	Fläche (ha)	N	P	K	Mg	CaO

Fruchtfolge					
Vorfrucht	Feldstück	Schlag	Fläche (ha)	Vor-Vorfrucht	Fläche (ha)

PSM-Einsatz/Bewässerung									
Datum	EC	Arbeitsart	Arbeitszeit		Gerät	Mittel	Menge je ha	Maß- einheit	Fläche (ha)
			(h)	(min)					



Freistaat Sachsen

Schlagkarte 3 Grünland

grau unterlegte Felder sind
Pflichtangaben nach § 12 Abs. 1
SächsSchAVO

Blatt _____ von _____

Wiesen-/Weidenutzeinheit

Feldstück -	Schlag	Nutzung	Feldstück	Schlag	Nutzung	Bezeichnung:	Schlagkarten-
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	führung
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Jahr:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		

Beginn: _____
Ende: _____

Pflanzenbestand

vorherrschende Arten

Feldstück	Schlag	Datum	Bestandes- typ	Anteile %		Bestandes- dichte	Gräser			Kräuter			Leguminosen						
				Gräser	Kräuter		Legu- min.	%	Art	%	Art	%	Art	%	Art	%			
-																			
-																			
-																			
-																			

Organische und mineralische Düngung

Feldstück	Schlag	Datum	Arbeitsart	Arbeitszeit		Gerät	Düngerart/Tier	Menge (dt/ha; m³/ha)	Fläche (ha)	TS (%)	Nährstoffgabe (kg/ha)								
				(h)	(min)						N	P	K	Mg	CaO				
-																			
-																			
-																			
-																			
-																			
-																			
-																			
-																			
-																			

Nutzung, Ernte									
Feldstück	-	Schlag	Nutzung	Datum		Gerät/ Tierart	TM- Ertrag (dt/ha)	Nutzungsart/ Verwendung	Fläche (ha)
				Tag/Monat	(h)				
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								

Maßnahmen zur Pflege, Bestandesführung									
Feldstück	-	Schlag	Datum	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Gerät	Saadmischung/ Pflanzenschutzmittel	Menge kg./ha	Fläche (ha)
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								
	-								

N _{min} -Untersuchungen (kg/ha)											
Feldstück	-	Schlag	Datum	Proben-Nr.	NH ₄	NO ₃	NH ₄	NO ₃	NH ₄	NO ₃	Summe
	-										
	-										
	-										
	-										

Weideergebnisse										
Tierart	mittlere Tierzahl	Weideperiode von ... bis ...	Weidelage je Tier	Besatzstärke (GV/ha)	Mähfläche (ha)	Mähfutter ges. (dt TM)	Zufutter ges. (MJ NEL)	Milch (kg/Tier u. WP)	LMZ/Tier (kg)	Weideleistung (MJ NEL/ha)

Freistaat Sachsen

Schlagkarte 4

Gemüsebau/
Zierpflanzenbau/
Tabakanbau

Blatt _____ von _____

grau unterlegte Felder sind
Pflichtangaben nach § 12 Abs. 1
SächsSchAVO

Betrieb

Betriebs-Nr.:	PLZ/Ort:	Straße:	Telefon:

Telefax: _____

Schlag

Feldstück-Nr./ Feldstückgröße (ha):	Schlag-Nr./ Schlaggröße (ha):	Schlagkarten- führung - Beginn: _____	Schlagkarten- führung - Ende: _____


Freiland unter Glas/Folie (nicht bei geschlossenen Systemen)

Ifd. Nr.	Kultur	Sorte	Aussaat (A)/ Pflanzung (P) Datum	Satzgröße ha bzw. m ²	Organische Düngung (einschließlich Grunddüngung)					Mineralische Düngung					Bewässerung Datum/mm									
					Düngerart/Tier	Düngerart				dt/ha	Düngerart	Nährstoffgabe (kg/ha)				dt/ha	CaO							
						N	P	K	Mg			CaO	N	P				K	Mg	CaO				
1																								

Itd. Nr.	Datum	Pflanzenschutz		Ernte	Ernterückstände			Ergebnisse der Bodenuntersuchung auf P, K, Mg und Versorgungsstufen (VS)				Ergebnisse der N _{min} -Untersuchung									
		Pflanzenschutzmittel	kg/l/ha		Stück/dt/ha	Vorkultur	dt/ha	anrechenbarer N kg/ha	P mg/100 g	VS	K mg/100 g	VS	Mg mg/100 g	VS	pH-Wert	0 - 30 cm	30 - 60 cm	60 - 90 cm	N _{min} kg N/ha		
1																					

Bodenbearbeitung		
Itd. Nr.	Datum	Bearbeitungsart
		Grundbodenbearbeitung
		Unterbodenbearbeitung
		Umbruch
		Saatbettbereitung

Anlage 2.5
(zu § 12)

 Freistaat Sachsen	Obstbau/ Baumschule	grau unterlegte Felder sind Pflichtangaben nach § 12 Abs. 1 SächsSchAVO
<h2>Schlagkarte 5</h2>		
Blatt _____ von _____		

Betrieb	
Betrieb:	Betriebs-Nr.:
PLZ/Ort:	Straße:
Telefon:	Telefax:

Grunddaten des Schlagese		Schlagkartenführung			Ende:	
Feldstück-Nr. *	Schlag-Nr. *	Fläche	Obstart	Unterlage	Baumzahl pro ha	Pflanzjahr
		ha	ar			

* Angabe entsprechend InVekos-Antrag

Pflanzenschutzmittelbehandlung/Bewässerung							
Schlag-Nr. *	Datum	Zielart: Krankheit/ Schädling	Mittel	Mittelmenge l bzw. kg/ha	Bewässerung		Menge (mm)
					Datum		

* Angaben entsprechend InVekos-Antrag

Düngung												
Schlag-Nr. *	Datum	Düngerart	Menge (dt/ha)	Nährstoffgabe (kg/ha)					N _{min} -Gehalt im Boden (kg/ha)		N-Sollwert (kg/ha)	
				N	P	K	Mg	CaO	0 – 30 cm	30 – 60 cm		

Blattdüngung										
Schlag-Nr. *	Datum	Düngerart	Konzentration (%)	Brühemenge (l/ha)	Nährstoffmenge (kg/ha)					
					N	P	K	Mg	CaO	

* Angaben entsprechend InVekos-Antrag

Baumstreifenpflege				
Herbizidanwendungen				
Schlag-Nr. *	Datum	Herbizid	Aufwandmenge (l/ha)	Streifenbreite (cm)
				insgesamt behandelte Fläche pro Teilschlag (ha)

Mechanische Pflege (Bodenbearbeitung)					
Schlag-Nr. *	Datum	Mulchen		mechanische Bearbeitung	
		ja **	nein **	ja **	nein **

Fruchtausdünnung		
Schlag-Nr. *	Datum	Aufwandmenge (l/ha)

* Angabe entsprechend InVekos-Antrag

** zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 2.6
(zu Anlagen 2.1 bis 2.5)

Abkürzungen für Schlagkarten 1 bis 4

Schlagkarte 1

A	=	Ackerland
G	=	Grünland
ha LN	=	Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche
N _t	=	Gesamtstickstoff (löslicher und organisch gebundener Stickstoff)
PS	=	Prognosezone = Pflanzenschutz-Prognosezone
PSM	=	Pflanzenschutzmittel
VS	=	Versorgungsstufe

Schlagkarte 2

TKM	=	Trockenmasse
EC	=	Entwicklungsstadiencode nach ZADOKS und andere
TS	=	Trockensubstanz

Schlagkarte 3

TM	=	Trockenmasse
GV	=	Großvieheinheit
MJ NEL	=	Megajoule-Nettoenergie-Laktation (Energiebewertung des Futters für Kühe und Jungrinder)
WP	=	Weideperiode
LMZ	=	Lebendmassezunahme

Schlagkarte 4

UL	=	umweltgerechte Landwirtschaft
----	---	-------------------------------

Anlage 3
(zu § 11 Abs. 3)

**Verfahren zur Bestimmung
des Nitrat-Stickstoffgehaltes im Boden**

Die Bestimmung des Nitrat-Stickstoffgehaltes im Boden erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des Methodenbuches des Verbandes Deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA), Band 1: „Die Untersuchung der Böden“ BDLUFA-Verlag Darmstadt.

Ergänzend dazu gelten folgende Maßgaben:

1. Die Entnahme der Bodenproben erfolgt aus zwei Bodentiefen: Tiefenbereich 0 bis 30 cm und Tiefenbereich 30 bis 60 cm.
2. Der Probentransport in das Untersuchungslabor erfolgt in einer geschlossenen Kühlkette bei Temperaturen kleiner als 5 Grad Celsius.
3. Zur Extraktion werden zwanzig Gramm des feuchten Bodens mit 100 Milliliter einer 0,0125 Kalziumchlorid (CaCl₂)-Lösung eine Stunde lang extrahiert.
4. Im Extrakt wird der Nitrat-Stickstoff mittels Stickstoff-Analysen-Automaten (Continuous Flow Analyzer) bestimmt.
5. Nach Bestimmung des Wassergehaltes der Bodenprobe kann der Nitrat-Stickstoffgehalt des Bodens in Kilogramm Stickstoff per Hektar berechnet werden.

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Aufhebung einer Verordnung
Vom 30. Januar 2001**

Aufgrund von § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 606) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1
Aufhebung der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft,
Ernährung und Forsten
über die Fortbildung und Prüfung im Bereich
Fachhauswirtschaft für ältere Menschen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Fortbildung und Prü-

fung im Bereich Fachhauswirtschaft für ältere Menschen vom 6. November 1992 (SächsGVBl. S. 597) wird aufgehoben.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Januar 2001

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft**
Steffen Flath

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wildfütterung (WildfütterungsVO)

Vom 9. Februar 2001

Aufgrund von § 45 Abs. 2 Satz 2 und § 58 Abs. 1 Nr. 13 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (Sächs.LJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261, 1279) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Wildfütterung

(1) Schalenwild darf nur mit Heu, Grassilage, Rüben und Früchten von Waldbäumen gefüttert werden. Diese Futtermittel dürfen nur in ortsfesten Einrichtungen ausgebracht werden.

(2) In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober darf Schalenwild nur mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde gefüttert werden. Bedingungen und Auflagen können erteilt werden.

§ 2

Kirrung

An Kirrungen zum Zwecke der Erlegung von Schalenwild dürfen als Lockfutter nur Getreide, Baumfrüchte, Obsttrester und Körnermais bis zu einer Gesamtmenge von insgesamt fünf Kilogramm ausgebracht werden, soweit an der Kirrung zuvor dargebotene Futtermittel vom Wild aufgenommen worden sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 13 Sächs.LJagdG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Schalenwild mit nicht zulässigen Futtermitteln füttert,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Futtermittel nicht in ortsfesten Einrichtungen ausbringt,
3. Schalenwild in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ohne Genehmigung der unteren Jagdbehörde nach § 1 Abs. 2 Satz 1 füttert,
4. entgegen § 2 an Kirrungen nicht zulässige Futtermittel ausbringt oder die Höchstmenge von fünf Kilogramm überschreitet.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 Satz 2 und des § 3 Nr. 2, die am 1. November 2001 in Kraft treten.

Dresden, den 9. Februar 2001

**Der Staatsminister für Umwelt
und Landwirtschaft**
Steffen Flath

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Elbwiesen und -altarme“

Vom 15. Januar 2001

Aufgrund von § 19, § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Nr. 5 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 186), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 1,5 ha. Es umfasst auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, Gemarkung Leuben, die Flurstücke 62 (teilweise), 63/1 (teilweise), 65/3 (teilweise) und 69/6 (teilweise).

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1:2 000 eingezeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung wird zusammen mit der Übersichtskarte im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Übersichts- und Flurkarte wird beim Regierungspräsidium Dresden, in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 in Kraft.

Dresden, den 15. Januar 2001

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

➔ Übersichtskarte siehe Seite 120




Kiesseener Leuben
 Maßstab 1:10.000

Übersichtskarte
 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden
 zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
 „Dresdner Elbwiesen und -altarme“

Kartengrundlage:
 Landeshauptstadt Dresden

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung
 des Regierungspräsidiums Dresden vom ... **15. Jan. 2001**
 Dresden, den **15. Jan. 2001**

Legende: 

Hasenpflug
 Der Regierungspräsident
 Dr. Hasenpflug

Ausgliederungsgebiet

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung des Planungsgebietes „Waldschlößchenbrücke“ zur Sicherung der
Planung für das Bauvorhaben Verkehrszug Waldschlößchenbrücke,
Planungsabschnitte 2 und 4 in der Landeshauptstadt Dresden
Vom 5. Februar 2001

Aufgrund von § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 7 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für das Bauvorhaben Verkehrszug Waldschlößchenbrücke wird ein Planungsgebiet im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden festgelegt.

Planungsgebiet:

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 159 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
1	Anfang des Polygonzuges, gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1963/9, 1963/63 und 2253/7, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1963/63 und 2253/7 zu	Dresden-Neustadt
2	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1963/63, 2253/7 und 2256/69, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1963/63 und 2256/69 zu	Dresden-Neustadt
3	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1963/63, 2256/76 und 2256/69 und 2469, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2469 und 2256/76 zu	Dresden-Neustadt
4	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2469, 2256/76 und 1655/6, das Flurstück 1655/6 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
5	Nordwestlicher Eckpunkt des Gebäudes Radeberger Straße 64, entlang der westlichen Gebäudekante zu	Dresden-Neustadt
6	Südwestlicher Eckpunkt des Gebäudes Radeberger Straße 64, das Flurstück 1655/6 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
7	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1655/6, 1655/8 und 1648c, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648c und 1655/8 zu	Dresden-Neustadt
8	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648c, 1655/8 und 1655a, das Flurstück 1655a geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
9	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1655a, 2220 und 2222, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1655a mit 2222 und 1648/22 zu	Dresden-Neustadt
10	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1655a, 1648/22 und 1648/18, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648/22 und 1648/18 zu	Dresden-Neustadt
11	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648/22, 1648/13 und 1648/18, das Flurstück 1648/18 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
12	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648/18, 1648/28 und 1648/16, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648/18 und 1648/16 zu	Dresden-Neustadt
13	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648/18, 1648/16 und 1648/15, das Flurstück 1648/15 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
14	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 2223/1, zirka 17 m westlich vom Punkt 13, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2223/1 und 1648/15 zu	Dresden-Neustadt

Punkt	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
15	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2223/1, 1648/15 und 1648q, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648q und 1648/15 zu	Dresden-Neustadt
16	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648p, 1648/15 und 1648q, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648q und 1648p zu	Dresden-Neustadt
17	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648p, 2469 und 1648q, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2469 mit 1648p, 1648o, 1648/29, 1648m, 1648l, 1648k und 1648i zu	Dresden-Neustadt
18	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2469, 1648i und 1654, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1654 mit 1648i und 1648h zu	Dresden-Neustadt
19	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648h, 1648b und 1654, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648b mit 1648h und 1648k zu	Dresden-Neustadt
20	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648k, 1648/15 und 1648b, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648/15 mit 1648b, 1648r, 1648s, 1648t und 1648u zu	Dresden-Neustadt
21	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648u, 1648/15 und 1648g, das Flurstück 1648g geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
22	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648g, 1648/10 und 1648y, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648/10 und 1648y beziehungsweise 1648/9 mit 1648y und 1648/4 zu	Dresden-Neustadt
23	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648/9, 1648/6 und 1648/4, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648/4 und 1648/6 zu	Dresden-Neustadt
24	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648/4, 1648/6 und 1648e, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648e mit 1648/4 und 1648/5 zu	Dresden-Neustadt
25	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648/5, 1648e und 1648w, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648w und 1648e zu	Dresden-Neustadt
26	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1648w, zirka 29 m südlich vom Punkt 25, das Flurstück 1648e geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
27	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648e, 1648v und 2471, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648v und 2471 zu	Dresden-Neustadt
28	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648v, 1648/6 und 2471, das Flurstück 1648/6 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
29	Südwestlicher Eckpunkt der Stützmauer zur Terrasse der Gaststätte „Waldschlößchen“ (Biergarten), entlang der Stützmauer parallel zur Bautzner Straße zu	Dresden-Neustadt
30	Südöstlicher Eckpunkt der Stützmauer zur Terrasse der Gaststätte „Waldschlößchen“ (Biergarten), entlang der Stützmauer parallel zur Treppenanlage zu	Dresden-Neustadt
31	Neuer Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1648/6 und 1648/7, zirka 10 m nördlich vom Punkt 30, das Flurstück 1648/7 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
32	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648/7, 1648/2, zirka 9 m östlich vom Punkt 31, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648/7 und 1648/2 zu	Dresden-Neustadt
33	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1648/2, zirka 35 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1648/2, 1648/7 und 2471, das Flurstück 1648/7 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
34	Westlicher Eckpunkt des Flurstückes 1648/8, zirka 14 m südöstlich vom Punkt 33, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648/8 und 1648/7 zu	Dresden-Neustadt

Punkt	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
35	Östlicher Eckpunkt des Flurstückes 1648/7, zirka 47 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1648/8, 1648/7 und 2471, die Flurstücke 1648/8 und 1648/12 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
36	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648/12, 1648/14, 2202/1 und 2202/2, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1648/14 und 2202/1 zu	Dresden-Neustadt
37	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1648/14, 1648/13, 2203 und 2202/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2203 mit 2202/1 und 2201 zu	Dresden-Neustadt
38	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2203, 2200 und 2201, das Flurstück 2200 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
39	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2196, 2199 und 2200, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2196 mit 2199, 2198 und 2197 zu	Dresden-Neustadt
40	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2196, 2224 und 2197, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2224 und 2197 zu	Dresden-Neustadt
41	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2224, 2149 und 2197, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2224 und 2149 zu	Dresden-Neustadt
42	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2224, 1647g und 2149, das Flurstück 1647g geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
43	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1647g, 1647r und 1647q, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1647q und 1647g zu	Dresden-Neustadt
44	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1647g, 1647q und 1647e, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1647q und 1647e zu	Dresden-Neustadt
45	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1647q, 1647p und 1647e, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1647p und 1647e zu	Dresden-Neustadt
46	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1647p, 1647e und 1719a, das Flurstück 1719a geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
47	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1719a, 165c und 165a, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 165c und 165a zu	Dresden-Neustadt Loschwitz
48	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 165c, 165m und 165a, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 165c und 165m zu	Loschwitz
49	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 165/2, 165/3, 165c und 165m, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 165/3 und 165m zu	Loschwitz
50	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 165/3, 165/4, 165v und 165m, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 165/4 mit 165v und 165 beziehungsweise zwischen 165/5 und 165 zu	Loschwitz
51	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 165/5, 166 und 165, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 165/5 und 166 zu	Loschwitz
52	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 996, 166 und 165/5, das Flurstück 996 geradlinig querend zu	Loschwitz
53	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 165s, 165n und 996, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 165s und 165n zu	Loschwitz
54	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 165h und 165s, 165n und 881b, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 881b mit 165n und 958 zu	Loschwitz
55	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 881b, 881 und 958, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 881 und 958 zu	Loschwitz

Punkt	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
56	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 881, 997 und 958, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 881 und 997 zu	Loschwitz
57	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 881, 995 und 997, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 995 und 881 zu	Loschwitz
58	Punkt auf der Grenze der Flurstücke 995 und 881, zirka 7 m nordwestlich vom Punkt 57, das Flurstück 995 geradlinig querend zu	Loschwitz
59	Punkt auf der Grenze der Flurstücke 995 und 881, zirka 12 m nördlich vom Punkt 58, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 995 und 881 zu	Loschwitz
60	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 881, 997 und 995, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 997 mit 881l, 881m und 881n zu	Loschwitz
61	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 881q, 997 und 881n, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 881q und 881n zu	Loschwitz
62	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 881r, 881q und 881n, das Flurstück 881r geradlinig querend zu	Loschwitz
63	Nordöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Heideparkstraße 1, entlang der Gebäudekante zu	Loschwitz
64	Nordwestlicher Eckpunkt des Gebäudes Heideparkstraße 1, die Flurstücke 881r und 881u geradlinig querend zu	Loschwitz
65	Nordöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Heideparkstraße 3, entlang der Gebäudekante zu	Loschwitz
66	Nordwestlicher Eckpunkt des Gebäudes Heideparkstraße 3, das Flurstück 881u geradlinig querend zu	Loschwitz
67	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 994, 881u und 881w, das Flurstück 994 geradlinig querend zu	Loschwitz
68	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 966, 967/1 und 994, das Flurstück 967/1 geradlinig querend zu	Loschwitz
69	Südöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Heideparkstraße 8, das Flurstück 967/1 geradlinig querend zu	Loschwitz
70	Südöstlicher Eckpunkt des im südlichen Teil des Flurstückes 967/1 an der Heideparkstraße liegenden Nebengebäudes, zirka 24 m östlich vom Punkt 69, das Flurstück 967/1 geradlinig querend zu	Loschwitz
71	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 967/1, 2256/11 und 968, entlang der Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 2256/11 mit 968 und 973 zu	Dresden-Neustadt Loschwitz
72	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2256/11, 971 und 973, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 973 und 971 zu	Dresden-Neustadt Loschwitz
73	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 971, 974 und 973, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 971 und 974 zu	Loschwitz
74	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 971, 974 und 997, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 997 mit 971 und 2256/80 beziehungsweise 2635 mit 2256/80, 2256/30, 2256/65 und 2256/64 zu	Loschwitz
75	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2256/64, 2256/61 und 2635, das Flurstück 2635 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
76	Neuer Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 2635 und 2062/15, zirka 29 m nordöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 2635, 2062/15 und 2062/11, das Flurstück 2062/15 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt

Punkt	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
77	Neuer Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 2062/11 und 2062/15, zirka 12 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 2635, 2062/15 und 2062/11, das Flurstück 2062/11 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
78	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 2062/12, zirka 141 m südwestlich vom Punkt 77, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2062/12 und 2062/11 zu	Dresden-Neustadt
79	Neuer Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 2062/11 und 2062/12, zirka 9 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 997, 2062/12 und 2062/11, das Flurstück 2062/12, 2062/11 und 880r geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
80	Nordwestlicher Eckpunkt des nördlichen Gebäudes Fischhausstraße 10, entlang der Gebäudekante zu	Loschwitz
81	Südwestlicher Eckpunkt des nördlichen Gebäudes Fischhausstraße 10, das Flurstück 880r geradlinig querend zu	Loschwitz
82	Nordwestlicher Eckpunkt des südlichen Gebäudes Fischhausstraße 10, entlang der Gebäudekante zu	Loschwitz
83	Südwestlicher Eckpunkt des südlichen Gebäudes Fischhausstraße 10, die Flurstücke 880r, 998, 880b und 880c geradlinig querend zu	Loschwitz
84	Südwestlicher Eckpunkt des Gebäudes Fischhausstraße 8, die Flurstücke 880c und 880d geradlinig querend zu	Loschwitz
85	Nordwestlicher Eckpunkt des westlichen Gebäudes (Garagen) auf dem Flurstück 880d, entlang der Gebäudekante zu	Loschwitz
86	Südwestlicher Eckpunkt des westlichen Gebäudes (Garagen) auf dem Flurstück 880d, die Flurstücke 880d und 880e geradlinig querend zu	Loschwitz
87	Nordwestlicher Eckpunkt des Gebäudes Fischhausstraße 4, entlang der Gebäudekante zu	Loschwitz
88	Südwestlicher Eckpunkt des Gebäudes Fischhausstraße 4, das Flurstück 880e geradlinig querend zu	Loschwitz
89	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 880e, 880f und 880g, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 880e und 880g zu	Loschwitz
90	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 880e, 880, 880d, 880h und 880g, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 880 und 880h zu	Loschwitz
91	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 880h, zirka 27 m östlich vom Punkt 90, das Flurstück 880 geradlinig querend zu	Loschwitz
92	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 880i, zirka 4 m östlich vom Punkt 91, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 880 und 880i zu	Loschwitz
93	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 880, 880q, 880k und 880i, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 880k mit 880q und 880p zu	Loschwitz
94	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 880k, 880p und 880l, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 880k und 880l zu	Loschwitz
95	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 880k, 880l und 999/1, das Flurstück 999/1 geradlinig querend zu	Loschwitz
96	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 171/4, 999/1 und 2/7, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 171/4 und 2/7 zu	Loschwitz
97	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 171/4, 2/7, 2/5 und 171/6, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 171/4 mit 171/6 und 171/5 zu	Loschwitz

Punkt	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
98	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1/1, 1/3, 171/4 und 171/5, das Flurstück 1/1 geradlinig querend zu	Loschwitz
99	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 172/1, 1/1 und 172/2, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 172/1 und 172/2 zu	Loschwitz
100	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 172/1, 172/2 und 168, das Flurstück 168 geradlinig querend zu	Loschwitz
101	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 167f, 168 und 167c, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 167f und 167c zu	Loschwitz
102	Westlicher Eckpunkt des Flurstücks 167f, zirka 64 m südlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 999/1, 167c und 167f, die Flurstücke 167c, 167 und 1656b geradlinig querend zu	Loschwitz
103	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1656b und 1656e, zirka 52 m südlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1656e, 2471 und 1656b, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1656b und 1656e zu	Dresden-Neustadt
104	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1656e, 1656b, 2473 und 1659b, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1659b und 2473 zu	Dresden-Neustadt
105	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1660, 1659b und 2473, das Flurstück 2473 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
106	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1666d, 2473 und 1666e, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1666d und 1666e zu	Dresden-Neustadt
107	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1666d, 426f und 1666e, die Flurstücke 426f und 426c geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
108	Neuer Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 426c und 2595, zirka 227 m östlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 426c, 426d und 2595, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 426c mit 2595 und 426d zu	Dresden-Neustadt
109	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 426b, 426c, 426d und 426e, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 426b und 426c zu	Dresden-Neustadt
110	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 426b, 426c und 1666d, das Flurstück 1666d geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
111	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1666d und 2474, zirka 105 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 2474, 2473 und 1666d, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2474 und 1666d zu	Dresden-Neustadt
112	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2474, 2473 und 1666d, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2474 und 2473 zu	Dresden-Neustadt
113	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2474, 2473 und 1660, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2474 mit 1660 und 2472 zu	Dresden-Neustadt
114	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2472, 2474, 1663/1 und 1661, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1663/1 und 1661 zu	Dresden-Neustadt
115	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2471, 1663/1 und 1661, die Flurstücke 2471 und 1643r geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
116	Südwestlicher Eckpunkt des Gebäudes Bautzner Straße 129, entlang der Gebäudekante zu	Dresden-Neustadt
117	Südöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Bautzner Straße 129, die Flurstücke 1643r, 1650 und 1649a geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt

Punkt	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
118	Südwestlicher Eckpunkt des Gebäudes Bautzner Straße 131, entlang der südlichen Gebäudekanten der Gebäude Bautzner Straße 131, 133, 135, 139, 141, 143, 145 und 147 die Flurstücke 1649a, 1649b 1649c, 1649g, 1649f, 1651, 1644d, 1644/5, 1644/12, 1644/11 und 1644/10 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
119	Südöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Bautzner Straße 147, das Flurstück 1644/10 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
120	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1644/10, 1644/8 und 1646, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1646 und 1644/8 zu	Dresden-Neustadt
121	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1645, 1644/8 und 1646, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1645 und 1644/8 zu	Dresden-Neustadt
122	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1645, 1644/8 und 1644, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1645 und 1644 zu	Dresden-Neustadt
123	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1645, 1644f und 1644, die Flurstücke 1644f und 1644u geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
124	Südöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Arndtstraße 15, entlang der Gebäudekante zu	Dresden-Neustadt
125	Nordöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Arndtstraße 15, das Flurstück 1644u geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
126	Nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 1644u, zirka 39 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1644u, 1647d und 1644f, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1647d und 1644u zu	Dresden-Neustadt
127	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1644t, 1644u und 1647d, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1644t und 1647d zu	Dresden-Neustadt
128	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1644t, 1647 und 1647d, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1647 mit 1644t und 1644s zu	Dresden-Neustadt
129	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1644s, 1644q, 1647 und 1644p, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1647 und 1644p zu	Dresden-Neustadt
130	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1644p, 1647 und 1644g, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1644g und 1644p zu	Dresden-Neustadt
131	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 164p, 1651 und 1644g, das Flurstück 1651 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
132	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1649q, 1649r und 1651, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1649r und 1651 zu	Dresden-Neustadt
133	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1649r, 1651 und 2469, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1649r und 2469 zu	Dresden-Neustadt
134	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1649r, 2469 und 1649w, das Flurstück 2469 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
135	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2148, 2469 und 1927/1, das Flurstück 1927/1 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
136	Südöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Radeberger Straße 53, entlang der Gebäudekante zu	Dresden-Neustadt
137	Nordöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Radeberger Straße 53, das Flurstück 1927/1 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
138	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1935/10, 1639/1 und 1927/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1935/10 und 1639/1 zu	Dresden-Neustadt

Punkt	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
139	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1935/9, 1935/10 und 1639/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1935/9 und 1639/1 zu	Dresden-Neustadt
140	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1935/8, 1935/9 und 1639/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1935/9 und 1935/8 zu	Dresden-Neustadt
141	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1935/8, 1935/7 und 1935/9, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1935/8 und 1935/7 zu	Dresden-Neustadt
142	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 1935/8, zirka 32 m nordöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1639/1, 1935/7 und 1935/8, das Flurstück 1935/7 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
143	Südöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 1963/40, zirka 29 m südwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1963/40, 1963/10 und 1935/7, das Flurstück 1963/40 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
144	Südöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Stauffenbergallee 5, entlang der Gebäudekante zu	Dresden-Neustadt
145	Nordöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Stauffenbergallee 5, die Flurstücke 1963/40, 1963/45, 1963/43, 1963/46 und 1963/48 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
146	Nördlicher Eckpunkt des Gebäudes Stauffenbergallee 5b, entlang der Gebäudekante zu	Dresden-Neustadt
147	Westlicher Eckpunkt des Gebäudes Stauffenbergallee 5b, das Flurstück 1963/48 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
148	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 1963/49, zirka 14 m südwestlich vom Punkt 147, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1963/49 und 1963/48 zu	Dresden-Neustadt
149	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1963/49, 1963/48 und 1963/23, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1963/23 und 1963/48 zu	Dresden-Neustadt
150	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1963/23, 1963/48 und 1963/24, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1963/23 und 1963/24 zu	Dresden-Neustadt
151	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1963/23, 1963/24 und 1963/67, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1963/67 und 1963/23 zu	Dresden-Neustadt
152	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1963/67, 1963e und 1963/23, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1963/67 und 1963e zu	Dresden-Neustadt
153	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1963/67, 1963e und 1963/10, das Flurstück 1963/10 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
154	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1963/22, 1963/20 und 1963/10, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1963/20 mit 1963/22 und 1963/21 zu	Dresden-Neustadt
155	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1963/21, 1963/63 und 1963/20, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1963/63 und 1963/20 zu	Dresden-Neustadt
156	Nördlicher Eckpunkt des Flurstücks 1963/20, zirka 30 m entlang der Flurstücksgrenze zwischen 1963/63 und 1963/20 vom Punkt 155, das Flurstück 1963/63 geradlinig querend zu	Dresden-Neustadt
157	Südlicher Eckpunkt des Flurstücks 1963/62, zirka 50 m nordöstlich vom Punkt 156, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1963/62 und 1963/63 zu	Dresden-Neustadt
158	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2256/74, 1963/62 und 1963/63, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2256/77 und 1963/63 zu	Dresden-Neustadt
159	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2256/77, 2253/7, 1963/9 und 1963/63, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1963/9 und 1963/63 zu	Dresden-Neustadt
1	Ende des Polygonzuges	Dresden-Neustadt

(2) Die Flächen der Flurstücke, die bereits seit dem 14. Februar 2000 einer Veränderungssperre gemäß § 40 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz durch die erste Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren „Neubau/Ausbau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke vom Knotenpunkt Pfotenhauer Straße bis zum Knotenpunkt Königsbrücker Straße einschließlich Aus-

bau Bautzener Straße und des Knotenpunktes Fischhausstraße/Heideparkstraße“ unterliegen, sind **nicht** Bestandteil des Planungsgebietes „Waldschlößchenbrücke“.

Die hiervon betroffenen Flurstücke sind nachstehend aufgeführt:

Flurstücksnummer	Gemarkung	Darstellung des Flurstücks auch in Grunderwerbsplänen (Unterlage 3, Bl. Nr. 3 bis 5)
1963/63 (1663/57)	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4 und 5
1963/20	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4 und 5
1963/48	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1963/46	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1963/43	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1963/45	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1963/40	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1935/7	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1935/15	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1935/14	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1935/13	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1935/12	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1935/11	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1935/4	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1927/1	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1963/54	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1963d	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1648c	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
2223/1	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1648b	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1648r	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1648s	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1648t	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1648u	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1648y	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1648/4	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1648w	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4

Flurstücksnummer	Gemarkung	Darstellung des Flurstücks auch in Grunderwerbsplänen (Unterlage 3, Bl. Nr. 3 bis 5)
1648e	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1648/5	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1648/6	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1660	DD-Neustadt	Bl. Nr. 3
1666d (426/9002)	DD-Neustadt	Bl. Nr. 3
426f (426/9006)	DD-Neustadt	Bl. Nr. 3
426c (426/9003)	DD-Neustadt	Bl. Nr. 3
1661	DD-Neustadt	Bl. Nr. 3
1646	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1645b	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1645	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1645a	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1647d	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1647	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1647a	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1647b	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4
1644g	DD-Neustadt	Bl. Nr. 4

(3) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Landeshauptstadt Dresden hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Landeshauptstadt Dresden in der Stadtverwaltung während der Dienststunden ausliegt.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 37 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 37 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz hiervon nicht berührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 4 Sächsisches Straßengesetz mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.

Dresden, den 5. Februar 2001

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
„Mittlere Mulde“
Vom 10. Januar 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 und 3 Satz 3 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemarkung Eilenburg, Landkreis Delitzsch, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“ – festgesetzt durch den Beschluss des Rates des Bezirkes Leipzig, Nr. 13–3/63 vom 15. Februar 1963, erweitert durch den Beschluss des Bezirkstages Leipzig Nr. 68/VIII/84 vom 20. September 1984 – ausgliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von zirka 2,0 ha. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Stadt Eilenburg, Gemarkung Eilenburg, Flur 21 die Flurstücke 21/4, 21/7, 21/8, 22/2, 22/3, 22/5, 22/7, 22/9, 22/11, 22/13, 22/14, 22/15, 22/16, 22/17, 22/18, 22/19, 22/20, 22/21, 22/22, 22/23, 22/24, 22/25, 22/26, 22/28, 22/29, 22/30 vollständig sowie 143/1 teilweise.

(2) Die Grenzen der ausgegliederten Fläche sind in einem Katasterkartenauszug des Staatlichen Vermessungsamtes Torgau, Stand 22. Oktober 1999 im Maßstab 1 : 1 000 im Original grün umrandet dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Leipzig in 04107 Leipzig, Braustraße 2, Zimmer 447, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegefrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich niedergelegt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegefrist in Kraft.

Leipzig, den 10. Januar 2001

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 81, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 6,21 DM = 3,18 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>